

## *Polis*genese und Urbanisierung in Aitolien im 5. und 4. Jh. v. Chr.<sup>1</sup>

PETER FUNKE

(RESPONDENT: CATHERINE MORGAN)

Um die Gesamtheit der antiken Staatenwelt zu bezeichnen, hatte sich schon Herodot des Begriffspaars *πόλεις καὶ ἔθνη* bedient;<sup>2</sup> und an diesem Sprachgebrauch hielt man auch in der Folgezeit weitgehend fest.<sup>3</sup> Nicht zuletzt diese in den Quellen gebräuchliche Terminologie dürfte mit dazu beitragen, daß in der altertumswissenschaftlichen Forschung der Analyse der griechischen Staatenwelt oft das allzu simple Schema einer bipolaren Typologie von *Polis* und *Ethnos* zugrunde gelegt wird, und zwar dergestalt, daß *Ethnos* mit Stammesstaat gleichgesetzt und ihm dann im Vergleich zur *Polis* eine eher atavistische Organisationsstruktur zugeschrieben wird. Eine solche Betrachtungsweise wird aber in keiner Weise den verfassungs- und staatsrechtlichen Strukturen der archaischen und klassischen Zeit gerecht, die weitaus vielfältiger und differenzierter ausgestaltet waren als oft angenommen. Neben den Stadt- und Stammesstaaten bestimmten auch Amphiktyonien und – mehr oder weniger durch eine Hegemonialmacht beherrschte – Symmachien das Erscheinungsbild; vor allem aber kam den griechischen Bundesstaaten auch schon im 5. und 4. Jh. eine bedeutsame Rolle zu, die in der Regel immer noch weit unterschätzt wird.

Es steht nun aber außer Frage, daß die Ausbildung dieser *polis*-übergreifenden Herrschaftssysteme nicht nur neue Formen des zwischenstaatlichen Miteinanders hervorbrachte, sondern auch ganz neue Ausprägungen der an diesen Herrschaftsbildungen beteiligten Staaten konstituierte, die sich der gängigen Zuordnung zu den Kategorien *Polis* und *Ethnos* im Sinne von Stammesstaat entziehen. In der zeitgenössischen Geschichtsschreibung wurde dieser Sachverhalt durchaus wahrgenommen. Xenophons Charakterisierung der Binnenstrukturen des Chalkidischen Bundes zu Beginn des 4. Jh.s bezeugt dies ebenso wie die ausführliche Beschreibung der boiotischen Bundesverfassung durch den Autor der Hellenika von Oxyrhynchos; und auch die aristotelische *Politika* enthält zumindest einen Hinweis darauf, daß die Bundesstaaten als eine spezifische Verfassungsform gesehen wurden.<sup>4</sup> Erstaunlich bleibt allerdings, daß sich weder in den Schriften des Aristoteles noch in den

übrigen staatsrechtlichen Werken der klassischen Zeit auch nur ein Ansatz findet, das Phänomen bundesstaatlicher Organisation auch terminologisch schärfer zu fassen und theoretisch zu begründen; dem entspricht die begriffliche Unbestimmtheit der Bezeichnungen föderalstaatlicher Organisationen in den historiographischen und epigraphischen Textzeugnissen.

Für die Zielsetzung des Copenhagen Polis Centre, ein möglichst vollständiges Inventar aller *Poleis* der archaischen und klassischen Zeit zu erstellen,<sup>5</sup> ergeben sich aus diesen Beobachtungen einige besondere Schwierigkeiten, die im folgenden näher erörtert werden sollen. Im Vordergrund werden dabei die mit der Ausbildung der Bundesstaaten im 5. und 4. Jh. verbundenen Probleme stehen. Anknüpfend an die Darlegungen von M.H. Hansen zu Boiotien, Th. Heine Nielsen zu Arkadien und C. Morgan und J. Hall zu Achaia<sup>6</sup> möchte ich am Beispiel der Genese des Aitolischen Bundes die Hindernisse aufzeigen, die einer definitiven Festlegung dessen, was *Polis* innerhalb der frühen Bundesstaaten war, entgegenstehen.

Trotz aller Spärlichkeit der Quellen ermöglichen uns doch einige einschlägige Notizen des Thukydides in Verbindung mit der späteren historiographischen und epigraphischen Überlieferung, den Übergang Aitoliens vom Stammesstaat zum Bundesstaat als ein Exempel für die tiefgreifenden politischen Wandlungen zu betrachten, die sich im 5. und 4. Jh. allenthalben an den Randzonen der "klassischen" griechischen *Polis*welt vollzogen haben. Was sich an Aitolien beispielhaft ausführen läßt, das dürfte – zumindest tendenziell – auch für viele andere Gebiete Nordwestgriechenlands und der Peloponnes Gültigkeit beanspruchen, für die wir über noch weit weniger gute Quellen verfügen.

Im 6. und 5. Jh. waren alle diese zuvor noch eher randständigen Regionen Griechenlands zunehmend in die politischen Auseinandersetzungen der führenden Mächte wie Korinth, Sparta und Athen hineingezogen worden; darüber hinaus wurden in dieser Zeit vor allem die Küstenstreifen nördlich des Korinthischen Golfes offenbar von einer intensiven Siedlungstätigkeit erfaßt, die auch bis weit in das Binnenland hinein sich erstreckte.<sup>7</sup> Diese Vorgänge haben einen sich ständig verstärkenden Druck auch auf die bis dahin weitgehend stammesstaatlich organisierten Verbände ausgeübt. In der Folge kam es zu einer wachsenden Politisierung dieser Stammesstaaten, die einen überaus dynamischen Entwicklungsprozeß in Gang setzte, der zu einer grundlegenden Veränderung der binnenstaatlichen Strukturen führte. Parallel zu diesen politischen Wandlungen vollzog sich teilweise auch eine Veränderung

der siedlungsgeographischen Verhältnisse: in fast allen ehemaligen Stammesstaaten läßt sich für das 5. und 4. Jh. das plötzliche Entstehen einer überraschend großen Anzahl urbaner Siedlungszentren beobachten, die häufig "aus einem Guß" errichtet worden zu sein scheinen.

Die skizzierte Entwicklung verlief jedoch keineswegs gleichförmig; vielmehr bildeten sich ganz unterschiedliche Formen und Strukturen heraus, die im Verlaufe der Zeit auch noch steten Wechseln und Veränderungen unterworfen waren. Wir haben es hier mit einer ganz ähnlichen Phase des Experimentierens, Erprobens und Einübens zu tun, wie wir sie in anderen Regionen zu anderen Zeiten für die Entstehung der frühen *Poleis* konstatieren können. Gemeinsam war aber diesen Wandlungen die Tendenz zur Auflösung der überkommenen Stammesstrukturen und zur Ausbildung neuer politischer Entscheidungsebenen und Kraftzentren. Die Ergebnisse der Untersuchungen von C. Morgan und J. Hall zur politischen Entwicklung in Achaia im 5. Jh. fügen sich in dieses Bild ebenso ein wie die der Analyse der inneren Organisation Arkadiens im 4. Jh. durch Th. Heine Nielsen. Und selbst die abgelegensten Regionen Nordwestgriechenlands sind von Änderungstendenzen offenbar nicht unberührt geblieben; dies wird meines Erachtens durch die Bemerkungen nahegelegt, mit denen Thukydides die Zusammensetzung des zum Teil aus epirotischen Kontingenten bestehenden Heeresaufgebotes kommentiert, das der Spartaner Knemos 429 gegen die Akarnanen führte: Während die Molosser, Atintanen, Parauaier und Oresten Könige gehabt hätten, seien die Thesproter und Chaonier königlos gewesen; und bei den Chaoniern wird noch hinzugefügt, daß an ihrer Spitze jährlich wechselnde Oberbeamte gestanden hätten.<sup>8</sup> Ich möchte in diesen knappen Notizen ein – wenn auch schwaches – Indiz dafür sehen, daß auch bei diesen Stammesverbänden bereits im 5. Jh. ein Wandel ihrer institutionellen Binnenstruktur einsetzte und zumindest die Führungsämter prekär geworden waren.

Der im Vorangegangenen eher abstrakt beschriebene Wandlungsprozeß läßt sich anhand der Entwicklungsgeschichte des Aitolischen Bundes im 5. und 4. Jh. konkretisieren. Den Ausgangspunkt der Untersuchung muß die Darstellung des Thukydides über den Feldzug des attischen Strategen Demosthenes bilden, den dieser auf Veranlassung der Messenier von Naupaktos im Sommer 426 gegen die Aitoler unternahm. Trotz ihrer Kürze ist diese Schilderung die detaillierteste zeitgenössische Beschreibung der Binnenstruktur eines griechischen Stammesstaates.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Bericht

über die Angriffspläne zu, welche die Messenier dem Demosthenes unterbreiteten. Diese hatten dem attischen Strategen unter Verweis auf die starke, ihm zur Verfügung stehende Heeresmacht die Voraussetzungen für einen Angriff auf Aitolien als denkbar günstig dargestellt und die Unterwerfung dieses Landes als eine leicht zu bewerkstelligende Aufgabe bezeichnet:

τὸ γὰρ ἔθνος μέγα μὲν εἶναι τὸ τῶν Αἰτωλῶν καὶ μάχιμον, οἰκοῦν δὲ κατὰ κάμας ἀτειχίστους, καὶ ταύτας διὰ πολλοῦ, καὶ σκευῆ ψιλῇ χρώμενον οὐ χαλεπὸν ἀπέφαινον, πρὶν συμβοηθῆσαι, καταστραφῆναι. ἐπιχειρεῖν δ' ἐκέλευον πρῶτον μὲν Ἀποδοτοῖς, ἔπειτα δὲ Ὀφιονεῦσι, καὶ μετὰ τούτους Εὐρυτάσιν, ὅπερ μέγιστον μέρος ἐστὶ τῶν Αἰτωλῶν.

Denn das Volk der Aitoler sei zwar groß und streitbar, da es aber in unbefestigten Dörfern und weit verstreut siedle und auch nur mit leichten Waffen kämpfe, sei es, so legten sie dar, nicht schwer zu unterwerfen, ehe es sich zur gemeinsamen Gegenwehr sammelt. Sie rieten, zunächst die Apodoten anzugreifen, dann die Ophionen und nach diesen die Eurytanen, die den größten Teil der Aitoler ausmachen.<sup>9</sup>

Wenig später berichtet Thukydides, daß die Aitoler bereits von den Vorbereitungen des Feldzuges erfahren hatten und daher den Angriff des Demosthenes auf die apodotische Stadt Aigation erwidern konnten:

ἐπειδὴ τε ὁ στρατὸς ἐσεβεβλήκει, πολλῇ χειρὶ ἐπεβοήθουν πάντες, ὥστε καὶ οἱ ἔσχατοι Ὀφιονέων οἱ πρὸς τὸν Μηλιακὸν κόλπον καθήκοντες, Βωμιῆς καὶ Καλλιῆς, ἐβοήθησαν.

Als dann das Heer eingefallen war, eilten sie mit einem großen Aufgebot alle zur Hilfe, so daß selbst die am entlegensten, gegen den Malischen Golf hin wohnenden Ophionen, die Bomieis und Kallieis, Hilfe leisteten.<sup>10</sup>

Nach der eingehenden Schilderung des Kampfverlaufes bei Aigation und einer kurzen Erwähnung des sizilischen Kriegsschauplatzes nimmt Thukydides noch einmal den Bericht über das weitere Geschehen im westlichen Mittelgriechenland auf und schildert den letztlich erfolglosen Feldzug des Spartaners Eurylochos gegen Naupaktos. Das spartani-

sche Eingreifen war auf eine Initiative der Aitoler hin erfolgt. Diese hatten zuvor eine Gesandtschaft, die sich aus je einem Vertreter der drei aitolischen Teilstämme – dem Ophionen Tolophos, dem Eurytanen Boriades und dem Apodoten Teisandros – zusammensetzte, mit einer entsprechenden Bitte nach Korinth und Sparta geschickt:

τοῦ δ' αὐτοῦ θέρους Αἰτωλοὶ προπέμψαντες πρότερον ἔς τε Κόρινθον καὶ ἔς Λακεδαίμονα πρέσβεις, Τόλοφόν τε τὸν Ὀφιονέα καὶ Βοριάδην τὸν Εὐρυτᾶνα καὶ Τείσανδρον τὸν Ἀποδωτόν, πείθουσιν ὥστε σφίσι πέμψαι στρατιὰν ἐπὶ Ναύπακτον διὰ τὴν τῶν Ἀθηναίων ἐπαγωγὴν.

Die Aitoler hatten schon früher Gesandte nach Korinth und Sparta geschickt, den Ophionen Tolophos, den Eurytanen Boriades und den Apodoten Teisandros; diese erwirkten nun, im gleichen Sommer [426] die Entsendung eines Heeres nach Naupaktos, das ihnen die Athener ins Land gezogen hatte.<sup>11</sup>

Von diesen Mitteilungen des Thukydides wird im folgenden auszugehen sein. Zunächst ist festzustellen, daß die Aitoler in dem Augenblick, in welchem wir sie zum ersten Mal in der klassischen Zeit am politischen Geschehen beteiligt finden, bereits als ein geschlossen handelnder Stammesverband auftreten. Der Umstand, daß die Messenier bereits bei der Planung des Angriffs auf Aitolien die Gefahr des *ξυμβοηθεῖν* der aitolischen Truppen in ihr Kalkül miteinbezogen,<sup>12</sup> läßt deutlich werden, daß die Mobilisierung des aitolischen Aufgebotes bei Aigation im Rahmen einer fest vorgegebenen, alle Teilstämme der Aitoler umfassenden Heeresordnung erfolgte. Dafür spricht auch der von Thukydides in diesem Zusammenhang gebrauchte Terminus, den er in vergleichbaren Fällen auch zur Bezeichnung der militärischen Aufgebote des akarnanischen und boiotischen Bundes verwendet.<sup>13</sup> Man hat hierin dennoch oft nur rudimentäre Elemente eines festeren Stammesverbandes erkennen wollen, der zwar in Krisensituationen aufgrund des Stammeszusammenhaltes zu gemeinsamem Handeln fähig gewesen sei, ansonsten aber noch völlig unausgebildete Formen des politischen Zusammenspiels aufgewiesen habe.<sup>14</sup> Die Entsendung der Gesandtschaft 426 (oder noch früher) nach Korinth und Sparta zeigt aber doch, daß die Aitoler bereits damals durchaus willens und imstande waren, gemeinsam eine Politik zu verfolgen, die über eine bloße Koordinierung der militärischen Gegenwehr im Verteidigungsfall weit hinausging.

Die Formulierung der politischen Ziele beruhte – wie es auch die Zusammensetzung der Gesandtschaft nahelegt – auf dem Konsens aller Teilstämme. Ihre Durchsetzung erfolgte dann aber durch den als Einheit (οἱ Αἰτωλοί) in Erscheinung tretenden Stammesstaat. Dieses Bild erhält durch die übrigen historiographischen Berichte über die Aitoler im 5. und 4. Jh. seine Bestätigung.<sup>15</sup> Stets sind es die Aitoler als geschlossen handelnder Verband (οἱ Αἰτωλοί / τὸ ἔθνος oder τὸ κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν),<sup>16</sup> nicht irgendwelche Teilstämme, mit denen die politischen und militärischen Unternehmungen in Verbindung gebracht werden. Eine Entsprechung findet sich auch in den frühen epigraphischen Urkunden, in denen “die verbindende Bezeichnung des Ethnos (Αἰτωλός, Αἰτωλοί) immer vor der Unterscheidung nach Unterstämmen und Städten rangiert.”<sup>17</sup> Zu Recht hat Marta Sordi hieraus den Schluß gezogen, daß “diese Ausdrucksweise in den Quellen, namentlich wenn es sich ... um amtliche Urkunden handelt, ... sich nicht durch eine bloß ethnisch bestimmte Gemeinschaft rechtfertigen (ließe), der jeder juridische und politische Charakter fehlte.”<sup>18</sup>

Der so konstituierte aitolische Stammesverband des 5. und 4. Jh.s dürfte aber auch schon über ausgeprägte Organisationsformen verfügt haben, um kontinuierlich eine verantwortliche Politik im Namen des ganzen Stammes betreiben zu können. Das politische Handeln der Aitoler zur damaligen Zeit setzt – soweit wir es in den Quellen verfolgen können – die Existenz einer die Teilstämme übergreifenden festen Ordnung und entsprechender, dauerhafter Institutionen, eines “efficient central government of some sort,”<sup>19</sup> voraus.

Den *terminus ante quem* für das Vorhandensein einer solchen zentralstaatlichen Organisation liefert eine attische Inschrift aus dem Herbst des Jahres 367.<sup>20</sup> Es handelt sich um einen athenischen Volksbeschluß, durch den der Rat beauftragt wird, unverzüglich einen Herold an das “Koinon der Aitoler” (πρὸς τὸ κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν) zu entsenden, um Beschwerde zu führen wegen der Verletzung des heiligen Festfriedens von Eleusis (αἱ μυστηριώτιδες σπονδαί), den das Koinon der Aitoler anerkannt hatte, und die Freigabe zweier attischer Spondophoren zu fordern, die von den Bewohnern des aitolischen Trichonion παρὰ τοὺς νόμους [τοὺς κοιν]οὺς τῶν Ἑλλήνων gefangengesetzt worden waren. Diese Inschrift ist ein Schlüsseldokument für die Diskussion um den Zeitpunkt und die Form einer Ausgestaltung des aitolischen Stammesstaates zum Bundesstaat; sie wird daher bei der Analyse der bundesstaatlichen Strukturen nochmals zu behandeln sein. Hier ist zunächst einmal nur zu konstatieren, daß es zum damaligen Zeitpunkt bereits eine

auch institutionell formierte aitolische Zentralgewalt gab, die kompetent war, "die Gesamtheit der Ätoler durch einen völkerrechtlichen Vertrag zu verpflichten und zugleich in der Lage war, ihren Beschlüssen Nachachtung zu schaffen."<sup>21</sup>

Die Frage nach den ersten Anfängen der Formierung und Institutionalisierung zentraler Entscheidungs- und Regierungsgewalten in Aitolien läßt sich allerdings nur schwer beantworten. Hier können allenfalls einige eher allgemeine Anhaltspunkte weiterhelfen, die sich aus den Berichten der antiken Autoren über die politischen Aktivitäten der Aitolier vor 367 gewinnen lassen. Entscheidend ist dabei die Beobachtung, daß bis in die Anfangsjahre des Peloponnesischen Krieges eine aitolische Politik zurückzuverfolgen ist, die sich durch eine einheitliche und konsequent verfolgte Zielsetzung auszeichnete. Es war dies eine Politik, die zielstrebig den aitolischen Machtbereich auf die Nordküste des Kalydonischen und Korinthischen Golfes und auch darüber hinaus ausdehnen wollte.

Vorrangiges Ziel war zunächst die Eroberung des Küstenstreifens der sogenannten Aiolis<sup>22</sup> zwischen der Mündung des Acheloos im Westen und dem Kap Antirrhion im Osten. Diese ehemals aitolischen Gebiete<sup>23</sup> hatten sich wohl in spätrachaischer oder frühklassischer Zeit aus dem aitolischen Stammesverband gelöst und verselbständigt bzw. waren unter fremde Kontrolle geraten, nachdem zunächst die Korinther und die Ostlokrer und dann auch die Athener, Spartaner, Achaier und Akarnanen ihren Einfluß in dieser strategisch wichtigen Region zu sichern suchten. Darüber hinaus bildete die Eroberung von Naupaktos, der schon das Zusammengehen mit Sparta 426 gegolten hatte,<sup>24</sup> ein wichtiges und sehr beharrlich verfolgtes Ziel aitolischer Politik im 5. und 4. Jh.;<sup>25</sup> und das aitolische Engagement auf elischer Seite im Krieg gegen Sparta 402 – 400 diente offenbar der Stärkung des Einflusses auf die westliche Peloponnes.<sup>26</sup>

Die Durchführung einer solchen von einem gemeinsamen Willen zur Expansion und Machtstärkung geprägten Politik ist wohl nur vorstellbar im Rahmen einer Stammesorganisation, die bereits über kompetente Zentralorgane verfügte. Es scheint sich in Aitolien eine ähnliche strukturelle Entwicklung vollzogen zu haben, wie sie zur gleichen Zeit etwa auch für Akarnanien und Achaia zu beobachten ist.<sup>27</sup> Seit der Mitte des 5. Jh.s wurden alle diese Gebiete stärker als zuvor in die politischen Auseinandersetzungen in Griechenland hineingezogen. Der zunehmende Druck von außen hat dann offensichtlich zu einem festeren Zusammenhalt der einzelnen Stammesteile und zur Ausbildung von Organisa-

tionsformen geführt, die einen geeigneten Handlungsrahmen für gemeinsames politisches Agieren schufen.

Es ist nicht zu entscheiden, inwieweit dabei auf bereits vorhandene ältere Stammesinstitutionen zurückgegriffen werden konnte. Das spätere administrative und religiöse Zentrum des Aitolischen Bundes in Thermos hatte wohl auch schon in früheren Jahrhunderten eine vergleichbare Funktion. Jedoch haben wir keinerlei Kenntnisse über den inneren Zusammenhalt und das Zusammenwirken der aitolischen Teilstämme für die Zeit vor dem 5. Jh. Damit soll für die frühe Zeit natürlich nicht die Existenz jeglicher gemeinsamer Stammesorganisation gelehrt werden, zumal schon in den homerischen Epen das landsmannschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl im gemeinsamen Aitoler-Namen seinen Ausdruck fand. Jedoch wird man ernstlich in Erwägung ziehen müssen, daß sich die stärkere politische Formierung des gesamten Stammesverbandes als eine durchaus tiefgreifende strukturelle Neuerung erst im Verlaufe des 5. Jh.s. vollzogen hat.

## I

Ich habe meine Ausführungen bisher ausschließlich auf das Problem der politischen Formierung des aitolischen Stammesverbandes begrenzt und die Frage nach der Binnenstruktur des Stammes noch weitgehend unberücksichtigt gelassen. Die Bestimmung ihres Grundmusters und ihrer möglichen Entwicklung in der Zeit bildet aber die Grundlage, um den Prozeß der Ausbildung einer bundesstaatlichen Sympolitie in Aitolien aufzeigen zu können. Vor allem gilt es, die Voraussetzungen und Bedingungen zu klären, unter denen sich die politische Verselbständigung der sich dann quasi als *Poleis* begreifenden Mitgliedsgemeinden innerhalb des Stammesbundes vollzog.

Erneut muß der thukydideische Bericht über die Vorgänge in Aitolien 426 den Ausgangspunkt der Analyse bilden.<sup>28</sup> Thukydides zeichnet hier ein klares Bild der Binnenstruktur des aitolischen Ethnos, das zum damaligen Zeitpunkt aus den drei Teilstämmen der Apodoten, Ophionen und Eurytanen bestand. Diese dreifache Unterteilung wird auch durch die Nachricht über die Entsendung der aitolischen Gesandtschaft nach Korinth und Sparta bestätigt. Die Ophionen, Eurytanen und Apodoten stellten je einen Gesandten, welche zusammen zweifellos die Gesamtheit des Stammesverbandes repräsentierten.<sup>29</sup>

Die Zusammensetzung der aitolischen Gesandtschaft ist aber noch unter einem anderen Aspekt von Bedeutung. Es ist bereits festgestellt worden, daß sie die Fähigkeit der Teilstämme zum Ausdruck bringt, nach außen hin als ein geschlossen handelnder Verband mit gemeinsamen politischen Zielsetzungen aufzutreten. Andererseits wird aber auch deutlich, welches starke Gewicht jedem einzelnen Teilstamm bei der politischen Entscheidungsfindung zukam. Obgleich die Teilstämme zahlenmäßig unterschiedlich groß waren, stellte jeder von ihnen nur einen Vertreter für die Gesandtschaft. Die divergierenden Bevölkerungszahlen der einzelnen Teilstämme scheinen zum damaligen Zeitpunkt hinsichtlich der Partizipation an der politischen Entscheidungsfindung noch keine Berücksichtigung erfahren zu haben. Die Teilstämme standen gleichberechtigt nebeneinander und jeder von ihnen bildete offenbar – wie von Marta Sordi zu Recht hervorgehoben – eine “selbständige Rechtsperson,” die innerhalb des Stammesganzen über ein “gewisses Maß von Autonomie” und über entsprechende “politische Einrichtungen” zur Wahrung ihrer Eigenstellung verfügten.<sup>30</sup>

Die Teilstämme zerfielen in weitere kleinere Verbände, von denen Thukydides nur die Namen der den Ophionen zugehörigen Bomieis und Kallieis beiläufig mitteilt.<sup>31</sup> Des weiteren merkt Thukydides an, daß die Aitoler noch über keine größeren städtischen Zentren verfügten, sondern weit zerstreut κατὰ κόμας ἀτειχίστους siedelten.<sup>32</sup> Diese Notiz wird uns später noch bei der Erörterung der aitolischen Siedlungsstrukturen beschäftigen. Für das hier zu diskutierende Problem der aitolischen Stammesstrukturen ist vorerst nur danach zu fragen, ob diese Komensiedlungen als dritte und kleinste Untereinheiten – noch unter der Ebene etwa der Kallieis oder Bomieis – in der Gesamtstruktur des Stammesverbandes aufzufassen sind. Heinrich Swoboda, der die κῶμαι als “unbefestigte Gaue” bezeichnete, ging von einer solchen dreigliedrigen Unterteilung des Stammes aus.<sup>33</sup> Georg Busolt zog hingegen nur eine zweigliedrige Unterteilung in Betracht. Unterhalb der drei großen Teilstämme existierte seiner Ansicht nach nur noch eine große Anzahl von Dorfgemeinden.<sup>34</sup> Die κατὰ κόμας ἀτειχίστους siedelnden ophionischen Bomieis und Kallieis sieht er im Rahmen des Stammesgefüges gleichrangig neben den Bewohnern der 426 von Demosthenes eroberten apodotischen Siedlungen Potidania, Krokyleion und Teichion. Auch wenn Thukydides keine näheren Angaben zum Siedlungscharakter dieser Ortschaften macht, läßt sein Bericht aber wohl nur den Schluß zu, daß es sich hier nicht um dörfliche Streusiedlungen, sondern um mehr oder weniger große und auch wehrhafte Ortschaften handelte.<sup>35</sup>

die – vielleicht zumindest leicht befestigte – apodotische Siedlung Aigion wird sogar ausdrücklich als *Polis* bezeichnet.<sup>36</sup>

Man wird also die Auffassung Busolts dahin gehend modifizieren müssen, daß es *in politicis* unterhalb der drei großen Teilstämme zwar nur noch eine weitere Untergliederung gab, daß dieser aber in gleicher Weise sowohl die in Streusiedlungen lebenden Dorfgemeinden wie auch die Bewohner größerer, zum Teil sogar befestigter Siedlungsplätze zuzuordnen sind. Die Stammesstruktur blieb von der sich unterschiedlich entwickelnden Siedlungsstruktur zunächst noch unberührt.<sup>37</sup> Diese Sichtweise steht in vollem Einklang mit allen einschlägigen Angaben des Thukydides, die eine graduelle Differenzierung zwischen den beiden genannten Gruppen keineswegs zwingend machen. Sie findet sogar eine zusätzliche Stütze darin, daß in späterer Zeit neben den Kallieis etwa auch die Potidanieis einen eigenständigen Gliedstaat im Aitolischen Bund bildeten.<sup>38</sup>

Dem aitolischen Bundesstaat des 3. und 2. Jh.s ist die hier im Vorangegangenen dargelegte Stammesstruktur gänzlich fremd. Die einzelnen Teilstämme hatten ihre Bedeutung als konstitutive Elemente des Stammesstaates vollständig verloren. An ihre Stelle waren – von den inzwischen hinzugewonnenen Städten einmal abgesehen – die ehemaligen Untergruppen dieser Teilstämme getreten, deren Bewohner ihren Rechtsstatus nun nicht mehr unter Bezug auf die Zugehörigkeit zu einem Teilstamm, sondern allein aus der Mitgliedschaft im Bürgerverband einer dieser "Subverbände" herleiteten. Die einzelnen Glieder der Teilstämme hatten sich zu einer eigenständigen und unabhängigen Rechtspersönlichkeit mit einer je eigenen *Politeia* entwickelt, so daß ihr politisch-rechtlicher Status dem einer *Polis*gemeinde gleichkam. In dieser Form bildeten sie und nicht mehr die Teilstämme das Grundelement des dann auf dem Prinzip der bundesstaatlichen Sympolitie aufbauenden Aitolischen Koinon.<sup>39</sup>

Der Übergang des aitolischen Stammesstaates zu einem sympolitischen Bundesstaat und die damit verbundene Auflösung der alten Stammesstrukturen hat in der Forschung zu unterschiedlichen Erklärungsmodellen geführt. Zum überwiegenden Teil hat man in dem Wechsel das Ergebnis einer planvollen und systematisch durchgeführten Umwandlung der Verfassung gesehen, mit welcher die Aitoler ihr Staatswesen den neuen politischen Bedingungen der Zeit anzupassen versucht hatten. Der Vorgang selbst wurde als ein in relativ kurzer Zeit vollzogener Umstrukturierungsprozeß begriffen.<sup>40</sup>

Demgegenüber hat Marta Sordi den Versuch unternommen, die Ent-

stehung des aitolischen Bundesstaates nicht "als Auswirkung einer einschneidenden Neuordnung", sondern als eine "langsame und schrittweise Evolution" und "als natürliche Entfaltung einer primitiven Stammesordnung" zu erklären.<sup>41</sup> Sordi's Darlegungen liegt die Überlegung zugrunde, daß die Vorstellung sympolitischer Formen schon dem aitolischen Stammesstaat des 5. Jh.s. nicht fremd gewesen sei. Bereits in der eigenrechtlichen Stellung der Teilstämme gegenüber dem Stammesstaat, der ja als solcher ebenfalls eine eigene Rechtspersönlichkeit ausgebildet hatte, seien in gewisser Weise die bundesstaatlichen Grundprinzipien des doppelten Bürgerrechts und der Sympolitie verwirklicht gewesen. Insofern bestehe grundsätzlich kein rechtlicher Unterschied zwischen dem aitolischen Stammesstaat und dem aitolischen Bundesstaat. Aufgrund dieser prinzipiell gleichen rechtlichen Struktur habe sich der Übergang von einem stammesmäßigen zu einem auf der Basis eigenständiger *Polis*gemeinschaften beruhenden Organisationsprinzip nicht schlagartig, sondern im Rahmen eines allmählichen Entwicklungsprozesses vollzogen; dabei hätten beide Organisationsformen lange Zeit auch nebeneinander Bestand gehabt.

Sordi ist insoweit zuzustimmen, als die stammesstaatliche Ordnung Aitoliens im 5. Jh. hinsichtlich ihrer politisch-rechtlichen Gestalt strukturell grundsätzlich mit den Formen einer bundesstaatlichen Sympolitie vergleichbar ist und insofern der Unterschied zwischen Stammesstaat und Bundesstaat in der Forschung gemeinhin überscharf hervorgehoben wird. Diese prinzipielle Übereinstimmung in der Form dürfte auch die binnenstaatliche Neuordnung begünstigt haben, in deren Rahmen die Mitwirkung an der Politik des Koinon von den Teilstämmen ganz auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden übertragen wurde. Den diesbezüglichen Vorgang einer planvollen und systematischen Umgestaltung der Verfassung als solchen wird man allerdings nicht mit Sordi durch die Annahme eines "natürlichen Evolutionsprozesses" in Frage stellen können. Die Neugründung des Boiotischen Bundes im Jahre 447/6 sowie die Gründung des Chalkidischen Bundes zu Beginn des 4. Jh.s und des Arkadischen Bundes bald nach 371 zeigen beispielhaft, daß man durchaus imstande war, auch hoch komplexe Wechsel einer Verfassungsstruktur quasi *uno actu* durchzuführen.

Indem Sordi die sich nur allmählich und angeblich erst spät vollziehende Ausbildung städtischer Siedlungsagglomerationen in Aitolien als zusätzlichen Beweis für ihre These einer langsamen und stufenlosen Ablösung der alten Teilstämme durch die neuen Gliedstaaten des Bundes anführt, vermengt sie den staatsrechtlichen mit einem siedlungsge-

schichtlichen Aspekt.<sup>42</sup> Die Neukonstituierung des Bundes muß aber zunächst als ein primär politischer Vorgang begriffen werden, der auch ganz unabhängig von der Frage nach der Siedlungsstruktur und der Existenz städtischer Zentren zu sehen ist. Das entscheidend Neuartige an der aitolischen Bundesorganisation der hellenistischen Zeit war ja in erster Linie nicht die Genese ehemaliger Komen zu städtischen Siedlungen, sondern die politische Emanzipation der Komen- und Dorfgemeinden innerhalb der alten Stammesstruktur und ihre Verselbständigung als Bürgerverband mit einer eigenen *Politeia*. Die zunehmende Verstädterung Aitoliens kann zwar ein Indikator für diesen politischen Entwicklungsprozeß sein; ihr kommt aber eine sekundäre Bedeutung zu, da sie größtenteils erst eine Folgeerscheinung, auf jeden Fall keine *conditio sine qua non* der Neuformierung des Bundes darstellt. Noch im 2. Jh. waren zahlreiche, politisch eigenständige Gliedstaaten κωμηδόν besiedelt.<sup>43</sup>

Von einem ungestörten staatsrechtlichen Nebeneinander stammesmäßiger und „*polismäßiger*“ Organisationsprinzipien im Aitolischen Bund wird man nicht sprechen können. Es gibt in den Quellen keinerlei Hinweise, daß neben den neu geschaffenen Mitgliedsgemeinden des Koinon auch die drei Teilstämme in ihrer alten rechtlichen Bedeutung weiterhin Bestand hatten. Den überaus raren literarischen Nachrichten über die Teilstämme in späterer Zeit ist nur zu entnehmen, daß diese als ethnische Gruppen in den verschiedenen Landesteilen Aitoliens noch fortlebten. Eine mit den Gliedstaaten des Bundes in irgendeiner Weise vergleichbare Stellung ergibt sich hieraus jedenfalls nicht.<sup>44</sup>

Auch die Erwähnung eines aitolischen Ethnikon Ὀρπεύς in zwei delphischen Freilassungsurkunden und einem Proxenedekret aus Thermos aus der ersten Hälfte des 2. Jh.v.Chr.<sup>45</sup> läßt keineswegs den Schluß zu, daß in diesen Fällen bei der Herkunftsangabe eines aitolischen Bürgers die Bezeichnung nach der Zugehörigkeit zum Teilstamm der Ophionen diejenige nach der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsgemeinde des Bundes ersetzt hat und daher den Teilstämmen auch noch für jene Zeit die gleiche politisch-rechtliche Funktion zuzusprechen ist.<sup>46</sup> Schon G. Daux hat darauf hingewiesen, daß das urkundlich bezeugte Ethnikon Ὀρπεύς und der Stammesname Ὀρπιονεύς voneinander getrennt werden müssen, obgleich Strabon mit der Namensform Ὀρπιεῖς den Teilstamm der Ὀρπιονεῖς bezeichnet.<sup>47</sup> “Ὀρπεύς dans les textes épigraphiques ... désigne une communauté politique peu importante non une tribu. Quel est le rapport entre cet ethnique étroit Ὀρπεύς et le nom de tribu Ὀρπιονεύς – Ὀρπιεῖς? Il est impossible de le dire; le premier faisait

peut-être partie du second. Et peut-être d' ailleurs Strabon a-t-il fait une confusion entre les Ὀφιοειῆς (= tribu) et les Ὀφιεῖς (= canton, bourg); la seule forme exacte du nom de la tribu serait celle qui est donnée par Thucydide."<sup>48</sup> Jede andere Lösung des Problems müßte von der unhaltbaren Vorstellung ausgehen, daß dem Bundesbürgerrecht sowohl die *Politeia* der Teilstämme als auch die der Gliedstaaten miteinander konkurrierend gegenüberstanden haben. Man wird also gegen Marta Sordi auf der Feststellung beharren müssen, daß die Teilstämme zugunsten der neuen Gliedstaaten ihre ursprüngliche politische Funktion eingebüßt hatten und kein konstitutives Element des Bundesstaates mehr waren.

Allenfalls in einer für den Aitolischen Bund möglicherweise zu erschließenden Bezirksorganisation könnten die alten Stammesstrukturen noch eine Berücksichtigung erfahren haben. Ein sicherer Nachweis läßt sich jedoch nicht erbringen. Die Hinweise in den Quellen auf eine Distriktseinteilung des Bundes sind äußerst gering. Nur die Erwähnung eines Kollegiums von sieben Schatzmeistern (ταμίαι) und sieben Unterkommandanten des Bundesaufgebotes (ἐπιλεκταρχέοντες) im aitolisch-akarnanischen Bündnisvertrag von ca. 263/2<sup>49</sup> könnte möglicherweise auf eine die Mitgliedsgemeinden übergreifende Gliederung des Bundes nach – zum damaligen Zeitpunkt dann unter Einschluß der bis dahin annektierten Gebiete gegebenenfalls sieben – Steuer- und Wehrbereichen hindeuten.<sup>50</sup> Inwieweit hierbei dann allerdings noch eine von der Stammesstruktur her bestimmte Ordnung zugrunde lag, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, auch wenn eine solche Annahme durchaus denkbar erscheint, da die Teilstämme als ethnisch-geographische Einheiten wahrscheinlich noch weiterhin existierten und gegebenenfalls einen geeigneten Ordnungsrahmen hätten bilden können.

Solange aber das Verzeichnis der aitolischen Bundesmagistrate im aitolisch – akarnanischen Vertrag das einzige einschlägige Quellenzeugnis bleibt, müssen alle Überlegungen bezüglich einer Bezirkseinteilung des gesamten Bundesgebietes hypothetisch bleiben, zumal auch die Ethnika der genannten Militär- und Finanzbeamten sichere Rückschlüsse kaum zulassen. Ein Teil der Herkunftsangaben ist noch nicht zu lokalisieren und die geographische Streuung der übrigen Ortsangaben legt eher den Schluß nahe, daß die Auswahl dieser Magistrate wohl auf der Bundesebene erfolgte und zumindest für den Bereich des aitolischen Kerngebietes keine gleichmäßige Vertretung aller Landesteile berücksichtigt zu haben scheint; aber auch die neu hinzugewonnenen Gebiete sind offenbar nicht proportional vertreten: Von den sieben ἐπιλεκτ-

αρχένότες stammt nur Παμφαίδας Φυσκεύς sicher aus Westlokris, während alle übrigen wahrscheinlich aus dem eigentlichen Aitolien kamen; ausgeglichener scheint die Besetzung der Schatzmeisterpositionen zu sein: von den sieben ταμίαι stammte Τίμανδρος Ἐριναῖος aus der Doris und Ἄγριος Σωσθενεύς aus dem Gebiet der Oitaier, während Ἀριστέας Ἰστώριος und Ἀγήσων Δεξιεύς wahrscheinlich in Westlokris und die übrigen drei Schatzmeister in Aitolien selbst beheimatet waren. Hinter dieser Verteilung könnte man in der Tat eine das gesamte damalige aitolische Herrschaftsgebiet umfassende Bezirkseinteilung vermuten, wie sie auch durch die Existenz der im folgenden noch näher zu behandelnden τέλη nahegelegt wird; allerdings bleibt hier zu bedenken, daß die beiden westlokrischen Ethnika nicht sicher zu lokalisieren sind und daher eine aitolische Herkunft auch dieser beiden Schatzmeister nicht sicher auszuschließen ist.

Nun hat man in diesem Zusammenhang immer wieder auch auf das τέλος Στρατικόν und das τέλος Λοκρικόν, deren Existenz innerhalb des aitolischen Koinon für die zweite Hälfte des 3.Jh.s bzw. die erste Hälfte des 2.Jh.s belegt ist,<sup>51</sup> hingewiesen und hierin den Erweis für eine allgemeine Bezirksgliederung des Bundes nach ethnisch-geographischem Einteilungsprinzip sehen wollen.<sup>52</sup> Diese τέλη umfaßten allem Anschein nach die dem Aitolischen Bund eingegliederten Teile von Akarnanien und Westlokris und verfügten über eigene politische Institutionen und Magistrate und ausgeprägte Kompetenzbereiche. Den Gliedstaaten ehemals eigenständiger Koina wurde auf diese Weise zumindest ein gewisses Äquivalent für die mit dem Eintritt in den Aitolischen Bund verbundene Auflösung der eigenen Bundesorganisation zugestanden.

Ich möchte daher vermuten, daß es außer dem akarnanischen Bezirk um Stratos und dem westlokrischen Bezirk, die bisher als einzige in den Quellen sicher nachzuweisen sind, wahrscheinlich auch noch weitere Bezirke für die übrigen Regionen Mittelgriechenlands gab, soweit sie im Aitolischen Bund voll integriert waren.<sup>53</sup> Die Existenz dieser τέλη konnte so gegebenenfalls auch der Aufrechterhaltung des landsmannschaftlichen Zusammenhalts der in zahlreiche aitolische Gliedstaaten zerfallenen Koina der Lokrer, Dorier, Ainianen, Oitaier etc. dienen. So erklärt sich vielleicht auch, warum die nach 168 wieder neubegründeten mittelgriechischen Koina trotz der zum Teil doch sehr langen Integration in den Aitolischen Bund überraschend schnell wieder funktionsfähig waren und eigenständig agieren konnten.

Es war ein primär politischer und weniger ein ethnisch-geographischer Aspekt, welcher die Bildung dieser τέλη bestimmte. Daß sie

durchaus auch in ein den gesamten Bund umfassendes Distriktsystem eingefügt gewesen sein können, soll gar nicht bestritten werden. Nur kann aus diesen τέλη nicht zwingend eine Bezirkseinteilung erschlossen werden, für welche im eigentlichen Aitolien die alte Stammesstruktur als maßgeblich anzusehen wäre. Vor allem aber gibt es nicht den geringsten Hinweis in den Quellen, daß die besonderen politischen Rechte dieser τέλη, die über bloße Koordinations- und Organisationsaufgaben weit hinausgingen, in der gleichen Weise auch den Bezirken des aitolischen Kernlandes zukamen<sup>54</sup> und daß so in deren "wichtigen politischen und repräsentativen Funktionen die alten Stammesgebiete und die ursprüngliche stammesmäßige Staatsordnung weiterlebten."<sup>55</sup> Aber selbst wenn es eine solche exzeptionelle Stellung von Bundesdistrikten auch innerhalb des aitolischen Koinons gegeben und die Stammesgliederung in diesem Rahmen fortbestanden haben sollte, so wäre damit doch eine gegenüber den früheren Verhältnissen prinzipiell veränderte Rechtsposition der alten Teilstämme ebenso wie der in diesen Distrikten jeweils zusammengefaßten Gliedgemeinden gegeben, die eine politische Umgestaltung des Bundes in dem oben bezeichneten Sinne dann doch bereits zur Voraussetzung haben müßte.

Für die Frage nach dem Zeitpunkt dieser Neuformierung des Bundes ist als *terminus post quem* immer wieder auf eine kurze Notiz in der Alexandergeschichte Arrians verwiesen worden, in welcher davon berichtet wird, daß sich nach dem Fall Thebens im Jahre 335 die Aitoler an Alexander den Großen wandten, um ihn um Verzeihung zu bitten und ihre Ergebenheit zu bekunden, nachdem auch sie sich zuvor dem thebanischen Widerstand angeschlossen hatten. Die Formulierung Arrian's: Αἰτωλοὶ δὲ πρῆσβείας σφῶν κατὰ ἔθνη πέμψαντες ζυγνώμης τυχεῖν ἐδέοντο<sup>56</sup> wird in der Forschung oft als ein Erweis dafür genommen, daß die alten Stammesstrukturen des 5.Jh.s auch damals noch unverändert fortbestanden und die Neukonstituierung des Bundes erst nach 335 vollzogen wurde; darüber hinaus wollte man in der Pluralform πρῆσβείας einen Hinweis auf die Entsendung mehrerer getrennter Gesandtschaften und damit auf die zeitweilige Auflösung der politischen Einheit Aitoliens sehen.<sup>57</sup>

Schon die Formulierung Αἰτωλοὶ δὲ πρῆσβείας σφῶν läßt aber im Grunde kaum eine andere Deutung zu, als daß die Gesandten im Auftrag der Gesamtheit der Aitoler handelten.<sup>58</sup> Hätte Arrian an dieser Stelle die Entsendung mehrerer unabhängiger Gesandtschaften bezeichnen wollen, so wäre hier – wie auch sonst bei ihm – eine nähere Bestimmung der Herkunftsangabe im Genetiv oder durch eine präpositionale Umschrei-

bung mit ἐκ oder παρά zu erwarten.<sup>59</sup> Statt dessen wird den πρεσβεῖαι zur Erklärung ein κατὰ ἔθνη beigefügt und damit offensichtlich auf die besondere Verfahrensweise bei der Zusammenstellung der Gesandtschaft abgehoben.

Wie aber hat man sich dann diese Verfahrensweise vorzustellen und wen hat man unter den ἔθνη zu verstehen? Das Zeugnis Arrians erweckt den Eindruck, als ob die Gesandten des Jahres 335 auf genau die gleiche Weise bestimmt worden waren wie schon diejenigen, welche die Aitoler als Vertreter der drei großen Teilstämme 426 nach Korinth und Sparta entsandt hatten. Eine solche Schlußfolgerung ist jedoch keineswegs zwingend. Der Hinweis κατὰ ἔθνη besagt weder etwas über das Wesen noch über die Anzahl dieser ἔθνη.<sup>60</sup> Daher muß auch die Möglichkeit bedacht werden, daß mit κατὰ ἔθνη eine feinteiligere Untergliederung des Aitolischen Bundes als die nach den drei Teilstämmen zum Ausdruck gebracht werden sollte. In diesem Zusammenhang ist ein Dekret des Akarnanischen Bundes aus dem Jahre 216 von Interesse, in welchem dessen Gliedstaaten, die ansonsten in den Urkunden nur πόλεις genannt werden,<sup>61</sup> nach πόλεις καὶ ἔθνη unterschieden werden.<sup>62</sup> Diese ἔθνη sind nach allem, was über die Binnenstruktur des akarnanischen Koinon bekannt ist,<sup>63</sup> nicht mit den großen aitolischen Teilstämmen vergleichbar, sondern waren zweifellos "Landsmannschaften der außerhalb der Städte lebenden Bevölkerung", die aber neben den Bürgerverbänden in den Städten als gleichberechtigte und eigenständige Gliedstaaten des Bundes galten.<sup>64</sup> Insofern umschreibt die akarnanische Formel: πόλεις καὶ ἔθνη eine binnenstaatliche Struktur, die derjenigen des Aitolischen Bundes gleicht, in der Städte und Komengemeinschaften (= ἔθνη) als siedlungsgeographisch unterschiedliche Erscheinungsformen begrifflich zwar getrennt werden, im übrigen aber als gleichrangige Mitgliedsgemeinden nebeneinanderstanden.<sup>65</sup>

Die fragliche Nachricht Arrians könnte mit κατὰ ἔθνη also durchaus auch eine Berücksichtigung der einzelnen Gliedstaaten bei der Bestellung der Gesandten bezeichnet haben,<sup>66</sup> zumal wenn man eine verkürzte Wiedergabe eines in der Vorlage breiter ausgeführten Sachverhaltes in Betracht zieht. Bedenkt man darüber hinaus, daß auch in späterer Zeit die aitolischen Gliedstaaten im Einvernehmen mit dem Bund eigene Gesandtschaften entsenden konnten,<sup>67</sup> so erscheint es durchaus möglich, daß auch 335 aufgrund eines Bundesbeschlusses jeder Gliedstaat eine Gesandtschaft an Alexander schickte, um in ganz besonderer Weise die gemeinsame Ergebenheit und Ehrerbietung auszudrücken. Auch die Pluralform πρεσβεῖαι würde so eine befriedigende Erklärung finden.

Die hier vorgebrachte Deutung bleibt zugestandenermaßen in mancher Hinsicht zunächst ebenso hypothetisch wie die Thesen derer, die in dem κατὰ ἔθνη Arrians ein Indiz für den Fortbestand der stammesstaatlichen Organisation in Aitolien sehen wollen. Sie hat aber zumindest deutlich gemacht, daß das Zeugnis Arrians allein nicht als eindeutiger Beweis gegen eine bereits damals durchgeführte Umstrukturierung des Stammesbundes ins Feld geführt werden kann. Um in dieser Frage weiterzukommen, ist es notwendig, in den Quellen nach anderen Hinweisen auf die Existenz von Gliedstaaten des Aitolischen Bundes im 4. Jh. zu suchen.

Eindeutige Belege scheinen bisher nur aus der Zeit bald nach 335 vorzuliegen. Das früheste Zeugnis, in dem die Zugehörigkeit eines aitolischen Bürgers zu einer Gliedgemeinde des Bundes durch die für eine bundesstaatliche Sympolitie typische Formel bezeichnet wird, ist eine delphische Proxenieurkunde für einen Αἰτω[λῶ ἐκ Μ]ακυνέας, die spätestens in das Jahr 329/8 gehört;<sup>68</sup> aus dem letzten Drittel des 4. Jh.s datiert auch das attische Ehrendekret für den Aitolier Kydrion und dessen Sohn, in dem erstmals auch das Amt eines Bularchen des aitolischen Koinon erwähnt wird.<sup>69</sup> Eine entscheidende Bedeutung kommt nun angesichts der sehr spärlichen und disparaten Quellenlage dem bereits erwähnten attischen *Psephisma* aus dem Jahre 367 zu, welches bisher nur unter dem Aspekt der institutionellen Ausgestaltung einer aitolischen Zentralgewalt behandelt worden ist.<sup>70</sup>

Entgegen früheren Annahmen wird heute zu Recht davon ausgegangen, daß der hier erstmals für Aitolien bezeugte Ausdruck: τὸ κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν noch keine hinreichende Bestätigung für eine schon vorhandene bundesstaatliche Ordnung sein kann. Der Terminus "Koinon" ist zu unspezifisch, um für sich genommen als ausschlaggebendes Argument zu dienen.<sup>71</sup> Entscheidend für die Frage nach der Binnenstruktur des Bundes ist vielmehr, daß die Athener in ihrem Beschluß voraussetzten, daß das Koinon der Aitolier imstande war, die Freilassung der in Trichonion gefangengesetzten attischen Spondophoren durchzusetzen. Der Bund konnte also gegenüber den Bewohnern von Trichonion unmittelbar als Strafgewalt auftreten und diese wegen der Vertragsverletzung zur Rechenschaft ziehen. Das setzt eine direkte politisch-rechtliche Beziehung zwischen der Zentralgewalt und Trichonion voraus, die nur vor dem Hintergrund einer bereits vollzogenen Aufteilung des Bundes nach Mitgliedsgemeinden denkbar ist.<sup>72</sup> Die Regelungen für die Aufnahme auswärtiger Epangeliegesandtschaften sind vielleicht schon damals die gleichen gewesen wie im 3. und 2. Jh. Den einzelnen Gliedstaat-

ten wurde die Bestellung von *Theorodokoi* zur Betreuung der Festgesandtschaften durch das Koinon aufgetragen, das dann über die Einhaltung der übernommenen Pflichten wachte.<sup>73</sup>

Für den Zeitpunkt einer inneren Umgestaltung des Aitolischen Bundes ist somit ein *terminus ante quem* gewonnen, dem aufgrund der oben ausführlich behandelten Nachrichten des Thukydides das Jahr 426 als *terminus post quem* entgegengestellt werden kann.<sup>74</sup> Eine präzisere Zeitbestimmung ist kaum möglich. Der Vorgang ist aber auf jeden Fall mit dem Prozeß einer Binnendifferenzierung innerhalb des aitolischen Stammesverbandes zu verbinden. Und die sich hierbei vollziehende politische Emanzipation der aitolischen Komenverbände wird man in einem ursächlich wie zeitlich engen Zusammenhang mit der im ersten Untersuchungsabschnitt dargelegten stärkeren politischen Ausprägung des gesamten aitolischen Stammesverbandes im 5.Jh. sehen müssen. Wie sich die Zugehörigkeit der Aitoler zu den einzelnen Untergliederungen der Teilstämme anfänglich bestimmte, ist nicht mehr festzustellen. Ursprünglich dürfte der Zusammenhalt einer Komengemeinschaft auf gentilizischen Zusammenhängen innerhalb der großen Teilstämme beruht haben. Es ist aber wohl davon auszugehen, daß im Zuge der politischen Entwicklungen des 5.Jh.s auch die Komengemeinden als politisch-rechtliche Einheiten sich deutlicher gegeneinander und gegenüber den übergeordneten Teilstämmen abzugrenzen begannen. Als Beispiele für diese Abgrenzungsbemühungen können zwei zentralaitolische Grenzsteine aus dem 4. Jh. dienen, mit denen die *Eiteaioi* und die *Eoitanes* (IG IX<sup>2</sup> 1.1 116) und die *Arysaioi* und die *Nomenaioi* (AD 22, 1967 (1969), 322 (= BE 1970, Nr. 325) ihre Territorien bestimmten.<sup>75</sup> Eine solche Entwicklungstendenz würde gegebenenfalls die Ausgestaltung der binnenstaatlichen Struktur und die schließliche Eliminierung der Teilstämme als konstitutive Elemente des Stammesverbandes am besten verständlich machen.

426 war dieser Prozeß noch nicht abgeschlossen.<sup>76</sup> Damals standen die Teilstämme innerhalb des Stammesbundes noch gleichberechtigt nebeneinander. Aber je stärker das Gewicht der Zentralgewalt einerseits und das der Komengemeinden andererseits wurde, um so bedeutungsloser wurde die Berücksichtigung der alten Stammesbindungen, zumal die zahlenmäßig ganz unterschiedlich großen Teilstämme im Rahmen der Gesamtheit des aitolischen Staatswesens stets ein disproportional Element bleiben mußten. Wann als Konsequenz aus dieser sich zweifellos über einen längeren Zeitraum hin erstreckenden Entwicklung die Binnengliederung des Koinon nach einzelnen Mitgliedsgemeinden end-

gültig institutionalisiert wurde, bleibt eine offene Frage. Sicherlich schon vor 367; wahrscheinlich aber auch schon in der Schlußphase des Peloponnesischen Krieges oder bald darauf, nachdem die alten Mächtekonstellationen in Hellas endgültig zusammengebrochen waren.

## II

Wir müssen also spätestens zu Beginn des 4. Jh.s in Aitolien mit der Existenz eines ausgebildeten Bundesstaates rechnen; dessen politische Binnenstruktur wurde nun nicht mehr vom Zusammenspiel der einzelnen Teilstämme und ihrer Untergliederungen bestimmt, sondern durch das unmittelbare Zusammenwirken einer auf der Bundesebene erstarkten Zentralgewalt mit den als Gliedstaaten ebenfalls erstarkten Unter-einheiten der Teilstämme. Die Teilstämme selbst hatten ihre alte politische Funktion gänzlich eingebüßt. So besehen setzte sich der neu konstituierte Aitolische Bund aus einer Vielzahl von Gliedstaaten zusammen, die prinzipiell durchaus mit den uns für die klassische Zeit besser bekannten Gliedstaaten etwa des Boiotischen oder des Arkadischen Bundes vergleichbar sind.

Im Hinblick auf die eingangs erwähnten Zielsetzungen des Copenhagen Polis Centre ist aber der institutionelle Charakter und der politische Stellenwert der aitolischen Gliedstaaten innerhalb des Bundes noch näher zu bestimmen. Es bleibt zu fragen, inwieweit die einzelnen Gliedstaaten – ganz unabhängig von ihren jeweiligen siedlungsgeographischen Strukturen – nicht doch *in politicis* die Funktionen von *Poleis* erfüllten und von daher einer stärkeren Berücksichtigung bedürfen. Diese Problematik ist bereits des öfteren in den Akten des Copenhagen Polis Centre grundsätzlich erörtert worden.<sup>77</sup> So kam M.H. Hansen durch seine Beschäftigung mit dem Boiotischen Bund zu dem Schluß: “The development from regions to independent *poleis* to *poleis* united in federations is an important but neglected problem that needs rethinking.”<sup>78</sup> Und Th. Heine Nielsen hat für Arkadien zeigen können, daß die dortigen Stammesverbände (“tribes”) in kleinere Gemeinschaften (“communities”) unterteilt waren und “that a substantial number of these tribal communities were believed by the Greeks to be *poleis*.”<sup>79</sup>

Durch die Quellenlage bedingt muß am Beginn der Überlegungen die Bestimmung der Stellung der Gliedstaaten innerhalb des Aitolischen Bundes in hellenistischer Zeit stehen; erst in einem zweiten Schritt ist

dann zu fragen, inwieweit die Ergebnisse auch auf die Frühphase des Bundes übertragen werden können.

Die politischen Führungsämter und die institutionellen Grundstrukturen in den aitolischen Gliedstaaten waren offenbar weitgehend gleichförmig ausgebildet. Eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Gliedstaaten Zentralaitoliens und denen der später in den Bund integrierten mittelgriechischen Nachbarlandschaften läßt sich aufgrund der – zugestandermaßen sehr disparaten – Überlieferung nicht treffen. Die oberste Magistratsbehörde jedes Bundesmitglieds bestand aus einem jährlich wechselnden Archontenkollegium, dem in der Regel wenigstens drei Beamte angehörten.<sup>80</sup> Den Archonten standen Schreiber zur Seite; darüber hinaus gab es nicht nur auf Bundesebene, sondern auch in den Mitgliedsstaaten Nomographen und Schatzmeister; des weiteren finden wir u.a. Archivbeamte, *Agoranomoï* und Kultbeamte.<sup>81</sup> Auch wenn diese – wohl ebenfalls jährlich wechselnden – Magistrate nur vereinzelt nachzuweisen sind, dürften vergleichbare institutionelle Strukturen doch für alle Gliedstaaten vorauszusetzen sein, zumal die angeführten Belege aus verschiedenen Regionen und ganz unterschiedlich großen Gliedstaaten stammen. Nicht nur das für die Besetzung der Magistraturen gültige Annuitätsprinzip, sondern auch das Vorhandensein von Rat<sup>82</sup> und Volksversammlung<sup>83</sup> als politische Beratungs- und Entscheidungsorgane zeigt, daß die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien, auf denen die Bundesorganisation aufbaute, in der Binnenstruktur der einzelnen Gliedstaaten ihre Entsprechung fanden.

Die sehr weitreichenden Kompetenzen der Gliedstaaten können nicht vollständig und im Detail erörtert werden. Es sollen hier nur einige signifikante Aspekte herausgestellt werden. Zunächst ist festzustellen, daß jedes Bundesmitglied über eigene Gesetze zur Regelung aller internen Belange verfügte. So wird z.B. im aitolischen Thestia ein Rechtsstreit um Pachtzinsen durch Berufung auf den "πολιτικός νόμος τᾶς πόλιος τῶν Θεστιάων"<sup>84</sup> entschieden; und auch die Tätigkeit der νομογράφοι τᾶς πόλιος in Kalydon setzt zweifellos das Vorhandensein eigener städtischer Gesetze voraus.<sup>85</sup> Die Kompetenzen der Gliedstaaten, die zum Ausdruck ihrer Eigenständigkeit auch eigene Siegel führen konnten,<sup>86</sup> erstreckten sich aber auch auf auswärtige Angelegenheiten. Gliedstaaten konnten sich durch Sympolitie miteinander verbinden bzw. durch Apolitie wieder voneinander trennen.<sup>87</sup> Die Bestellung von *Theorodoken* fiel in ihre Zuständigkeit;<sup>88</sup> und sogar Gesandtschaften konnten sie an auswärtige Staaten entsenden.<sup>89</sup>

Allerdings bedurften alle nach außen gerichteten Aktivitäten der

Gliedstaaten der zwingenden Abstimmung mit den zuständigen Instanzen des Bundes. Hieraus ergab sich ein für die griechischen Föderalstaaten charakteristisches verfassungsrechtliches Beziehungsgeflecht, das – sofern überhaupt – im Einzelfall nur sehr schwer zu bestimmen ist, zumal es hier in den verschiedenen Bundesstaaten auch zu ganz unterschiedlichen Ausformungen gekommen ist; jedenfalls läßt es sich mit den Kategorien von Abhängigkeit und Unabhängigkeit nicht angemessen beschreiben. Es handelt sich vielmehr um eine komplexe Verschränkung von Zuständigkeitsbereichen auf Bundes- und Gliedstaatenebene: Dem aitolischen Bundesbeschluß zur Anerkennung der magnesischen Leukophryena entsprachen Beschlüsse der Gliedstaaten in gleicher Sache.<sup>90</sup> Dem aitolischen Bundesbeschluß bezüglich der Anerkennung der pergamenischen Nikephoria ist zu entnehmen, daß die Entsendung der aitolischen *Theoroi* zwar Sache des Bundes war, daß aber die Wahl der für die Aufnahme der fremden *Theoroi* zuständigen *Theorodoken* vom Bund an die Gliedstaaten delegiert wurde, die ihrerseits wiederum die Wahlentscheidung dem Strategen als der obersten Bundesbehörde mitzuteilen hatten.<sup>91</sup> Die Bürger der Stadt Kytention in der Doris durften zwar eine eigene Gesandtschaft nach Xanthos schicken, um für eine Unterstützung beim Wiederaufbau ihrer durch Erdbeben und kriegerische Ereignisse zerstörten Stadt zu werben. Allerdings bedurfte die Entsendung der vorherigen Genehmigung durch einen Beschluß der aitolischen Bundesversammlung;<sup>92</sup> und in dem Empfehlungsschreiben der aitolischen Bundesbehörden an die Xanthier wird ausdrücklich versichert: “οἱ ἀποδεδωκότες ὑμῖν τὰν ἐπιστολάν, ἐντὶ μὲν Δωριεῖς ἐκ Κυτενίου, παραγεγόναντι δὲ ποθ’ ὑμὲ πρεσβεύοντες παρὰ τῶν Αἰτωλῶν περὶ τειχισμοῦ τᾶς τῶν Κυτενιέων πόλιος.”<sup>93</sup>

Das Problem der latenten Kompetenzüberschneidung und der daraus resultierenden Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen des Zusammenwirkens von Bundesstaat und Gliedstaaten läßt sich besonders gut am Beispiel der Bürgerrechtsverleihung an Fremde verdeutlichen. Das dem Aitolischen Bund eigene sogenannte “doppelte Bürgerrecht”, d.h. die untrennbare Verbindung von Bundes- und Gliedstaatenbürgerrecht, wie es in der Formel Αἰτωλὸς ἐκ mit der nachfolgenden Angabe des Ethnikons einer Mitgliedsgemeinde zur Bezeichnung der staatlichen Zugehörigkeit eines Aitolers zum Ausdruck kommt, war ein entscheidendes Kennzeichen des besonderen Rechtsverhältnisses zwischen den einzelnen Gliedstaaten und der Bundesgewalt, das die Grundlage der bundesstaatlichen Organisation bildete. Sowohl das Koinon der Aitoler als auch jeder einzelne Gliedstaat war imstande, das uneingeschränkte aito-

lische Bürgerrecht an Auswärtige zu verleihen. Die entsprechenden Beschlüsse des Bundes bzw. der Mitgliedsgemeinden hatten grundsätzlich jeweils die gleichen Konsequenzen: Der mit dem Bürgerrecht Ausgezeichnete war zumindest prinzipiell allen anderen Aitolern in jeder Hinsicht rechtlich gleichgestellt.<sup>94</sup> Dies hatte zur Folge, daß aufgrund des Prinzips des "doppelten Bürgerrechts" im Falle einer Effektivierung der Rechte durch den Privilegierten die Beschlüsse des Bundes Auswirkungen auf die Gliedstaaten und umgekehrt die Beschlüsse eines Gliedstaates Auswirkungen auf den Bund als solchen und die übrigen Gliedstaaten hatte. Dieser Umstand impliziert theoretisch die Möglichkeit eines Kompetenzkonfliktes zwischen dem Bund und den Gliedstaaten; und es stellt sich daher das Problem, ob die Gewalten beider konkurrierend nebeneinander bestanden oder ob sie innerhalb eines gemeinsamen, gesetzlich vorgegebenen Rahmens handelten.

Hinsichtlich der aitolischen Bundesdekrete wäre vor allem zu fragen, inwieweit die Bürgerrechtsverleihungen Regelungen miteinschlossen, die die Anerkennung der verliehenen Privilegien durch die Mitgliedsgemeinden und insbesondere – im Falle der Aktivierung auch der politischen Rechte – die Eintragung des Isopoliten in die Bürgerliste eines Gliedstaates sicherstellten. Grundsätzlich läßt sich hier zwar die Zustimmung aller Bundesmitglieder voraussetzen, da die Gliedstaaten stets an der Beschlußfassung des Bundes unmittelbar beteiligt waren; dies dürfte allerdings allgemeinverbindliche Richtlinien nicht überflüssig gemacht haben, die zur Vorkehrung für mögliche Konflikte im Einzelfall festgelegt worden waren.

Ein Indiz für die Existenz solcher gesetzlichen Regelungen glaube ich in der in zahlreichen Bürgerrechtsdekreten des Bundes eingefügten Klausel *κατὰ τὸν νόμον* erkennen zu können.<sup>95</sup> Vergleichbare Verfügungen existierten auch für die Verleihung der Bundesproxenie.<sup>96</sup> Während sich aber ein *προξενικὸς νόμος* auch für zahlreiche andere griechische Staaten nachweisen läßt,<sup>97</sup> ist der Hinweis *κατὰ τὸν νόμον* bei reinen Bürgerrechtsbeschlüssen ansonsten eher selten und scheint im aitolischen Koinon die spezifischen Bedingungen berücksichtigt zu haben, denen hier eine Isopolitieverleihung unterworfen war. Es ist daher anzunehmen, daß diese Gesetze außer einer näheren Umschreibung der mit der Politie verbundenen Vorrechte vor allem auch genaue Bestimmungen enthielten, durch die die rechtlichen Auswirkungen und Verbindlichkeiten der Verleihung für die Gliedstaaten sowie die Verfahrensweise für den Fall einer Effektivierung festgelegt waren. Wie dabei das Verhältnis zwischen den Befugnissen der Zentralgewalt und

denen der Gliedstaaten im einzelnen gestaltet war, läßt sich nicht bestimmen.

Das Problem stellt sich aber noch von einer anderen Seite. Da die Geltung der durch einen Gliedstaat verliehenen Isopolitie in bundesrechtlicher Hinsicht keinerlei Beschränkungen unterlag, bleibt zu fragen, ob nicht das Verleih-Recht auch der einzelnen Gliedstaaten an für alle Mitgliedsgemeinden verbindliche gesetzliche Richtlinien gebunden war, um einer allzu großen Willkür in der Praxis Grenzen zu setzen. Genauere Aufschlüsse ergeben sich hier aus der gut dokumentierten Isopolitieverleihung der Naupaktier an Keos.<sup>98</sup> Im Ehrendekret der Keier, durch welches diese in dankbarer Erwidern auf den naupaktischen Bürgerrechtsbeschluß allen Aitolern das Bürgerrecht von Keos verliehen, wird in der einleitenden Begründung ausdrücklich auf die freundschaftliche Haltung hingewiesen, die sowohl die Naupaktier als auch die Synhedroi des Aitolischen Bundes gegenüber den keischen Städten gezeigt hätten.<sup>99</sup> Aus der Erwähnung auch des Synhedrions erhellt, daß der naupaktische Beschluß im Einvernehmen mit den aitolischen Bundesorganen erfolgt war und diese offensichtlich der Entschliebung zunächst hatten zustimmen müssen.<sup>100</sup> Dieses Procedere hat anscheinend keinen Sonderfall dargestellt; zumindest enthält eine bisher in diesem Zusammenhang weitgehend unbeachtete Inschrift aus Andros Angaben, die darauf hinzudeuten scheinen, daß auch die viritanen Bürgerrechtsverleihungen der Gliedstaaten einer – zumindest formalen – Bestätigung durch den Bund bedurften.<sup>101</sup> Jedenfalls bleibt – wie auch immer man die Dinge wenden mag – festzustellen, daß zumindest hinsichtlich der Isopolitie das Verleihrecht des Bundes und das der Gliedstaaten nicht unabhängig und in Konkurrenz zueinander bestanden, sondern offenbar durch gemeinsame, gesetzlich fixierte Rahmenbedingungen geregelt waren.

Diese rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der bundesstaatlichen Zentralgewalt und den Gliedstaaten läßt die spezifische Eigenart der einzelnen Bundesmitglieder besonders deutlich werden. Trotz ihrer Einbindung in das Koinon hatten die Gliedstaaten aufs Ganze besehen doch eher den Zuschnitt handlungsfähiger Staatswesen und besaßen wenigstens *in politicis* den Charakter von *Poleis*. Daß dies auch von den Aitolern selbst so gesehen wurde, ergibt sich aus einem Bundesbeschluß, in dem die Archonten aller aitolischen Gliedstaaten zusammenfassend als οἱ ἄρχοντες οἱ ἀπὸ τῶν πολιῶν bezeichnet werden.<sup>102</sup>

Der Versuch, den spezifischen Charakter der Gliedstaaten des Aitoli-

schen Bundes näher zu bestimmen, erfolgte hier zunächst auf der Grundlage hellenistischen Quellenmaterials des 3. und 2. Jh.s. Im Hinblick auf das "Polis-Projekt" des Copenhagen Polis Centre bleibt nun noch zu fragen, ob sich die für die hellenistische Zeit zu konstatierende Rolle der Gliedstaaten als *Poleis* (im politischen Sinne) auch auf die Frühphase des Bundes im 4. Jh. übertragen läßt.

Aufgrund der überaus disparaten Quellenlage ist eine solche Rückprojektion nicht vollständig und umfassend möglich. Da aber nachgewiesen werden konnte, daß auch schon spätestens in der ersten Hälfte des 4. Jh.s die alte stammesmäßige Ordnung aufgelöst und in ein bundesstaatliches System umgeformt worden war, wird man den Gliedstaaten, die sich aus den Untereinheiten der Teilstämme entwickelt hatten, auch für das 4. Jh. im wesentlichen den gleichen Stellenwert zusprechen müssen, den sie in hellenistischer Zeit besaßen. Dafür spricht nicht nur die Verfahrensweise, mit welcher die Athener beim Aitolischen Bund Protest einlegten gegen die Verletzung des eleusinischen Festfriedens durch die Bewohner des aitolischen Trichonion,<sup>103</sup> sondern vor allem auch die Verwendung der für eine bundesstaatliche Sympolitie typischen Herkunftsangabe Αἰτωλὸς ἐκ mit nachfolgender Nennung des Ethnikons eines Gliedstaates (und eben nicht eines [Teil-] Stammes), die bereits im 4. Jh. nachzuweisen ist. Die seit dem 4. Jh. überlieferten aitolischen Ethnika lassen sich auch nicht mehr nach *city-ethnics* und *tribal-* bzw. *regional-ethnics* unterscheiden;<sup>104</sup> die Herkunftsangaben kennen nur noch zwei Bezugsgrößen: die durch Αἰτωλός / Αἰτώλισσα bezeichnete Ebene des Bundes und die durch das Ethnikon angegebene Ebene des Gliedstaates.<sup>105</sup>

Unter politisch-funktionalem Aspekt müssen also nicht nur die aitolischen Gliedstaaten der hellenistischen Zeit, sondern auch diejenigen der spätklassischen Zeit als *Polisorganisationen* betrachtet werden, die sich von den "normalen" *Poleis* nur durch ihre Einbindung in eine bundesstaatliche Sympolitie unterscheiden.<sup>106</sup> Daher wird man alle Ethnika, die die Zugehörigkeit zu einem Gliedstaat des Bundes bezeichnen, in der Regel als *city-ethnics* auffassen und sie als Indikator von *polis-ness* bewerten müssen.

### III

Abschließend soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit der grundlegenden politischen Neustrukturierung des Aitolischen Bundes

auch ein Wandel des siedlungsgeographischen Erscheinungsbildes ausgesprochen hat. Ich hatte bereits darauf hingewiesen, daß ein solcher Wandel nicht als eine zwingende Voraussetzung für die Neuformierung des Bundes in der hier dargelegten Form angesehen werden darf. Entscheidend für seine Konstituierung war die politische Emanzipation der untersten Teileinheiten – ganz unabhängig von ihrer jeweiligen Siedlungsstruktur.<sup>107</sup> Die Abkehr von der Siedlungsweise *κατὰ κόμας* und der verstärkte Ausbau städtischer Zentren können aber gegebenenfalls eine parallele oder auch Folgeerscheinung eines solchen strukturellen Wandels sein und damit ihrerseits einen zusätzlichen Hinweis auf den politischen Wandlungsprozeß bieten.

Abermals ist von der bereits mehrfach zitierten thukydeischen Beschreibung der Vorgänge des Jahres 426 auszugehen, und zwar von der knappen ethnographischen Anmerkung des Thukydides: τὸ γὰρ ἔθνος μέγα μὲν εἶναι τὸ τῶν Αἰτωλῶν καὶ μάχιμον, οἰκοῦν δὲ κατὰ κόμας ἀτειχίστους, καὶ ταύτας διὰ πολλοῦ.<sup>108</sup> Bis heute gilt in der altertumswissenschaftlichen Forschung das hier entworfene Bild als Charakteristikum der aitolischen Siedlungsweise bis weit in die hellenistische Zeit hinein. Nur für die – in thukydeischer Zeit von Aitolien unabhängige<sup>109</sup> – Küstenregion zwischen Westlokris und der Mündung des Acheloos mit den Städten Proschion, Pleuron, Kalydon und Chalkis ließ man die Existenz städtischer Siedlungszentren auch schon in klassischer Zeit gelten, obgleich im Rahmen der topographischen und archäologischen Explorationen des 19. Jh.s auch im aitolischen Binnenland eine große Anzahl vielfach noch sehr gut erhaltener befestigter Stadtanlagen entdeckt worden waren, die ebenfalls noch zumindest in das 4. oder sogar 5. Jh. zu gehören schienen.<sup>110</sup> Diese augenscheinlichen Datierungen konnten allerdings bis heute noch nicht umfassend verifiziert werden, da systematische Ausgrabungen in Aitolien erst in jüngster Zeit begonnen wurden und die archäologische Datierung aitolischer Stadtanlagen bislang in erster Linie auf der bekanntlich sehr problematischen Datierung unterschiedlicher Mauerbaustile<sup>111</sup> gründet.

Eine Bestätigung für ihre grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber einer Frühdatierung aitolischer Stadtanlagen sahen viele Altertumswissenschaftler in der historiographischen Überlieferung. Aus den Schilderungen der geschichtlichen Vorgänge in Aitolien in klassischer und hellenistischer Zeit glaubte man den Schluß ziehen zu können, daß die Aitoler nicht vor dem Ende des 3. Jh.s die Siedlungsweise *κατὰ κόμας* aufgegeben und bis dahin allenfalls über nicht ständig bewohnte Fluchtburgen verfügt hätten. Erst nach den verheerenden Einfällen Phi-

lipps V. in die Kerngebiete des Landes in den Jahren 219 und 218 seien in ganz Aitolien befestigte Stadtanlagen errichtet worden.<sup>112</sup> Die philologische Beweisführung hält jedoch einer genauen Musterung der zugrunde gelegten Quellenzeugnisse nicht stand.

Zunächst ist festzuhalten, daß auch schon Thukydides in bezug auf die aitolischen Siedlungen keineswegs nur von κῶμαι ἀτείχιστοι spricht. Seine Schilderung des gegen Aitolien gerichteten Feldzuges von 426 zeigt, daß es sich bei den von Demosthenes eroberten Ortschaften Potidania, Krokyleion und Teichion nicht um unbefestigte Streusiedlungen, sondern ganz offenbar um größere und wahrscheinlich auch befestigte Siedlungszentren gehandelt haben muß; das Gleiche gilt auch für das aitolische Aigion, das Thukydides sogar ausdrücklich als *Polis* bezeichnet.<sup>113</sup> Es ist also bereits für das ausgehende 5. Jh. nicht nur an der Küste, sondern auch im zentralaitolischen Binnenland neben der dort wohl vorherrschenden Siedlungsweise in offenen und weit verstreuten Dörfern durchaus auch mit größeren Wohnagglomerationen zu rechnen. Zur siedlungsgeschichtlichen Entwicklung Aitoliens im 4. und 3. Jh. habe ich bereits an anderer Stelle eine ausführliche Untersuchung vorgelegt, in welcher ich eine detaillierte Analyse aller einschlägigen Belege durchgeführt habe.<sup>114</sup> Ich möchte mich daher im folgenden auf ein Resümee der Ergebnisse vor allem zum 4. Jh. beschränken. Die wichtigsten Hinweise über die aitolischen Siedlungsverhältnisse des 4. Jh.s sind in den Berichten enthalten, in denen Diodor – zweifellos auf der Grundlage des kenntnisreichen Geschichtswerkes des Hieronymos von Kardina – die kriegerischen Auseinandersetzungen in Mittelgriechenland in der frühen Diadochenzeit schildert. Im Zusammenhang mit dem großen Angriff des Antipater und des Krateros auf Aitolien im Jahre 321 heißt es, daß die Aitoler die ἀνώχυρους πόλεις aufgaben und ihre Truppen in den ὀχυροτάτη διαφερούσας πόλεις sammelten, während die Kinder, Frauen und Greise sowie der größte Teil der Habe in die unwegsamen Bergregionen verbracht wurden.<sup>115</sup> In der Forschung werden die ἀνώχυροι πόλεις ganz unbedenklich mit den bei Thukydides erwähnten κῶμαι ἀτείχιστοι gleichgesetzt und in den ὀχυρότητι διαφέρουσαι πόλεις glaubt man allenfalls Orte wie Kalydon und Naulokos erkennen zu können, "die erst kürzlich dem Bund einverleibten Städte, die ihre Entstehung zur Stadt auf jeden Fall außerhalb des Bundes durchgemacht hatten."<sup>116</sup> Eine solche Interpretation verkennt allerdings, daß Diodor hier durchgängig von πόλεις spricht, während er im gleichen Kontext ansonsten durchaus etwa πόλεις und ἀνώχυρα καὶ μικρὰ χωρία unterscheidet.<sup>117</sup> Der Ausdruck πόλεις dürfte hier also

wohl eher städtische Siedlungen bezeichnen, die sich allenfalls durch ihre ὀχυρότης, ihre Verteidigungsmöglichkeit, unterscheiden haben. Der Terminus ἀνώχυρος ist keineswegs einfach mit ἀτείχιστος gleichzusetzen, sondern bezeichnet vielmehr ganz allgemein eine für die Abwehr eines feindlichen Angriffs ungünstige Beschaffenheit.<sup>118</sup> Die Existenz von Stadtmauern und Befestigungsanlagen wird mit ἀνώχυρος nicht prinzipiell ausgeschlossen.<sup>119</sup>

Eine weitere, bisher weitgehend unbeachtete Nachricht bei Diodor bestätigt das Vorhandensein städtischer Siedlungen auch schon vor dem 3. Jh. In dem Bericht über den letztlich erfolglosen Einfall der Akarnanen nach Aitolien im Jahre 320 heißt es: ἐνέβαλον εἰς τὴν Αἰτωλίαν καὶ τὴν τε χώραν ἐδήουν καὶ τὰς πόλεις ἐπολιόρκουν.<sup>120</sup> Und auch die Küstenbeschreibung des Pseudo-Skylax bezeugt für die vorhellenistische Zeit zahlreiche *Poleis* in Aitolien: Nach der namentlichen Aufzählung der Küstenstädte Kalydon, Halikarna, Molykreia und Naupaktos führt der Autor weiter aus: πόλεις εἰσὶν ἄλλαι πολλὰι Αἰτωλοῖς ἐν μεσογείᾳ.<sup>121</sup> Diese Angabe wird man ebenfalls als einen Hinweis auf städtische Siedlungsformen auffassen müssen, da die stets wiederkehrenden Charakterisierungen der Siedlungsverhältnisse in Griechenland nach einem festen Schema erfolgen und durchgehend zwischen πόλεις und den Siedlungen κατὰ κόμας unterscheiden.<sup>122</sup>

Es besteht folglich keine Veranlassung, die archäologischen Indizien für eine Datierung mancher aitolischen Stadtanlage schon in die klassische Zeit<sup>123</sup> unter Verweis auf den historiographischen Befund in Frage zu stellen. Eine zusätzliche Bestätigung hat die "Frühdatierung" durch die Ergebnisse der in den Jahren 1977 bis 1979 durchgeführten Ausgrabungen der aitolischen Stadt Kallion / Kallipolis bei Velouchovo im mittleren Mornostal gefunden. Obgleich die Ergebnisse dieser ersten systematischen archäologischen Erforschung einer zentralaitolischen Stadt noch nicht abschließend vorgelegt worden sind, scheint doch zumindest festzustehen, daß die Anlage der Stadt schon um die Mitte des 4. Jh.s erfolgte.<sup>124</sup> Spätestens zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Kallieis, die bei Thukydides noch als eine κατὰ κόμας siedelnde Unter-einheit des aitolischen Teilstammes der Ophionen bezeugt sind,<sup>125</sup> in Kallipolis ein befestigtes Siedlungszentrum geschaffen.<sup>126</sup> Die dichte Wohnbebauung in großen Teilen des Stadtareals und vor allem der Fund von mehr als 600 Siegeln aus einem Archiv<sup>127</sup> erweisen diesen Platz als städtischen Vorort und administratives Zentrum der Kallieis, das den Angaben der Ausgräber zufolge im 4. Jh. als eine "vorgeplante und in einem Zuge ausgeführte Stadtanlage"<sup>128</sup> errichtet wurde.

Der Befund der Ausgrabungen in Kallipolis dürfte für die Datierung vergleichbarer befestigter Siedlungsplätze in Aitolien signifikant sein. Es ist zu vermuten, daß sich die siedlungsgeschichtliche Entwicklung in Aitolien in einen Verstärkungs- und Urbanisierungsprozeß einfügt, der für den gesamten nordwestgriechischen Raum und Teile der Peloponnes kennzeichnend ist und der sich möglicherweise auch in anderen Regionen der griechischen Staatenwelt ungefähr zeitgleich und nach vergleichbarem Muster abgespielt hat. Insbesondere für Illyrien, Epirus, Akarnanien und Arkadien liegen Forschungen aus den letzten Jahrzehnten vor, denen zufolge es in diesen Regionen im Verlaufe des 4. und frühen 3. Jh.s – zum Teil aber auch schon im 5. Jh. – zur planvollen Anlage zahlreicher Städte gekommen war, ohne daß damit zugleich eine tiefgreifende Veränderung der Besiedlung des offenen Landes verbunden gewesen wäre.<sup>129</sup> Ganz ähnlich werden wir uns die Verhältnisse in Aitolien vorzustellen haben. Die archäologischen Befunde<sup>130</sup> legen den Schluß nahe, daß schon für das 4. Jh. mit der Existenz zahlreicher Gliedstaaten mit urbanen (Verwaltungs-) Zentren zu rechnen ist; daneben wird es aber auch Gliedstaaten gegeben haben, die politisch – funktional den *Bundespoleis* gleichgestellt waren, die aber über keine städtischen Zentren verfügten. Die in einer akarnanischen Inschrift getroffene Unterscheidung zwischen πόλεις und ἔθνη innerhalb des Akarnanischen Bundes scheint genau diesen siedlungsgeographischen (und verfassungsrechtlich irrelevanten) Sachverhalt wiederzugeben.<sup>131</sup> Der sich im 4. Jh. anscheinend verstärkende Urbanisierungsprozeß in Aitolien schuf also nicht erst die zwingenden Voraussetzungen für die Genese des Bundesstaates, sondern war vielmehr bereits ein Ausdruck für die politische Bedeutung, die den ehemaligen Komenverbänden als Gliedstaaten des neu konstituierten Aitolischen Bundes zugewachsen war.

#### IV

Abschließend bleibt noch nach den Konsequenzen zu fragen, die sich aus den hier vorgetragenen Überlegungen für die Erstellung des *Polis*-Inventars des Copenhagen Polis Centre ergeben. Wir haben es hier mit einem doppelten Problem zu tun. Einerseits läßt sich in Aitolien eine größere Anzahl befestigter Siedlungsplätze aus der spätklassischen und frühhellenistischen Zeit archäologisch nachweisen, die bisher noch mit keinem der bekannten aitolischen Ethnika zu verbinden und daher nicht zu benennen sind;<sup>132</sup> andererseits kennen wir vor allem aus Inschriften

des 3. und 2. Jh.s mittlerweile allein für das aitolische Kerngebiet mehr als 100 Ethnika, von denen sich mehr als die Hälfte keiner Örtlichkeit zuweisen lassen.<sup>133</sup>

In den ersten Teilen dieser Untersuchung habe ich zeigen können, daß der Aitolische Bundesstaat bereits im 4. Jh. zur vollen Ausgestaltung gelangt war und im Rahmen dieses Bundesstaates allen Gliedstaaten unter politisch-funktionalem Aspekt der Charakter von *Poleis* zukam. Nun bezeichneten die aitolischen Ethnika offenbar in jedem Fall die Zugehörigkeit eines Bürgers zu einem Gliedstaat; und es besteht keine Veranlassung, die Existenz auch der nur für die hellenistische Zeit bezeugten Ethnika für die (spät-) klassische Zeit in Frage zu stellen; vielmehr gilt es zu bedenken, daß angesichts der großen Zahl unidentifizierter antiker Siedlungsplätze jedes der nicht lokalisierten Ethnika einem dieser Plätze zugehören und damit nicht nur *in politicis*, sondern auch im urbanistischen Sinne eine *Polis* bezeichnen könnte.

Hieraus ergibt sich das Problem, ob und auf welche Weise diese Ethnika in dem auf möglichst große Vollständigkeit angelegten *Polis*-Inventar Berücksichtigung finden sollen. Vielleicht lassen sich diese Schwierigkeiten dadurch beheben, daß an die Aufstellung der als *Poleis* sicher zu identifizierenden Orte noch eine Liste aller darüber hinaus nachweisbaren Ethnika unter einer Rubrik *Incerta* angefügt wird. Ein solches Vorgehen dürfte sich auch für andere Regionen mit gleichgelagerten Problemen wie etwa Akarnanien und Epirus empfehlen. Auf diese Weise würde auch das Desiderat einer Erfassung aller bekannten Ethnika zumindest teilweise behoben und zugleich die Möglichkeit für zukünftige Neuidentifizierungen von *Poleis* offengehalten.

*A Note by Mogens Hansen  
on the Classification of Aigion as a Polis*

On pages 153-4 with note 36 Peter Funke presents an interpretation of Thucydides' reference to Aigion as a *polis* which is different from the one I suggested in *CPCActs* 2 (1995) 39-40 & 43, and, apparently, conflicts with the *Lex Hafniensis* as described in *CPCActs* 3 (1996) 25-34. I would like here to make the following comment on the discrepancy between the two interpretations.

In Thucydides' description of Aitolia there is an opposition between 3.94.4: τὸ γὰρ ἔθνος μέγα μὲν εἶναι τὸ τῶν Αἰτωλῶν καὶ μάχιμον, οἰκοῦν δὲ κατὰ κόμας ἀτειχίστους, καὶ ταύτας διὰ πολλοῦ and 3.97.2: ... ἐχώρει (Δημόσθενος) ἐπὶ Αἰγιτίου, καὶ κατὰ κράτος αἰρεῖ ἐπιών. ὑπέφευγον γὰρ οἱ ἄνθρωποι καὶ ἐκάθηντο ἐπὶ τῶν λόφων τῶν

ὑπὲρ τῆς πόλεως. At first glance the opposition between the general description of the Aitolians as settled in scattered *komai*, and the specific description of Aigion as a *polis* looks like an inconsistency, but the apparent contradiction disappears when the two passages are studied in context: the reference to Aigion as a *polis* is a classification made by Thucydides himself, whereas the information about habitation in scattered *komai* is not evidence reported by Thucydides himself in a kind of historical digression. It is a paraphrase in indirect speech of what the Messenians told the Athenian general Demosthenes in order to persuade him to attack the Aitolians. Thus, it has the same status as e.g. what the Eggestaioi told the Athenians in 415 in order to talk them into the Sicilian campaign (Thuc. 6.6.ff), and, if it suited their case, we should expect the Messenians to exaggerate or even to lie about how the Aitolians were organized and settled. We do not have to believe that *all* Aitolians lived in unfortified villages (κατὰ κόμους ἀτειχίστους) although that is obviously the picture of Aitolia which the Messenians want to convey to Demosthenes. As Funke points out (*supra* pages 168-72) archaeological evidence does in fact indicate that some of the Aitolian settlements were fortified already in the classical period.

Thus, according to Thucydides, Aigion was a *polis* when Demosthenes attacked Aitolia in 426 B.C., and, if we allow for some exaggeration in what the Messenians tell Demosthenes, there is no reason to believe that Thucydides' site classification is idiosyncratic. But what can we infer from this site classification? At 3.97.2 Thucydides is indisputably using the term *polis* in its urban sense and the inference is that Aigion was a nucleated settlement of some size and importance, but was it also a political community, i.e. a *polis* in the political sense of the term?

In Thucydides' work 70 different communities are called *polis* in the urban sense; but almost all these towns are attested in Thucydides and/or in other sources as *poleis* in the political sense as well.<sup>134</sup> In four cases only – Aigion, Anthene, Ephyre and Thyrea – we possess no other information as to whether the community was a *polis* in the political sense as well as in the urban sense, and there is only one attestation in Thucydides of a *polis* in the urban sense, which seems *not* to have been a *polis* in the political sense, namely Skandeia, the harbour of Kythera, the island south of Lakonia. Skandeia is called *polis* in the urban sense at 4.54.1 although Kythera was a one-*polis* island with the city of Kythera as its political centre. But even here Thucydides' use of the term *polis* does not necessarily break the rule that a *polis* town was the urban centre of a *polis*. In the case of Skandeia a distinction is made between ἡ ἐπὶ

θαλάσση πόλις (4.54.1) and ἡ ἄνω πόλις (4.54.2) which indicates that Thucydides took both Skandeia and Kythera to be one half of a *polis*, so Skandeia can be viewed as a part of Kythera and not as a *polis* in its own right.<sup>135</sup>

Does Aigion conform to what seems to be the rule, i.e. that a *polis* in the urban sense was also a *polis* in the political sense? Or is Aigion an exception and, apart from – perhaps – Skandeia, the only attested case of the term *polis* being used by Thucydides about an urban centre which was *not* a *polis* in the political sense too?

Funke (*supra* pages 153-4, 170) prefers the second alternative. He believes that in Aitolia *poleis* in the political sense emerged in connection with a constitutional reform by which an Aitolian federation was formed, and that this reform took place at some point between 426 and 367 B.C. Before that reform there may have been Aitolian *poleis* in the urban, but *not* in the political sense.

It cannot, of course, be precluded that Thucydides is wrong or – for once – uses the term *polis* about an urban centre which was *not* a *polis* in the political sense, but I am inclined to prefer the first alternative above and to suggest the following interpretation. In 426 B.C. the Aitolians were subdivided into three large “tribes”, the Apodotoi, the Ophiones and the Eurytanes. Each of these “tribes” was subdivided into smaller political units, of which some were smaller “tribes” settled in *komai*. But not all the *komai* were unfortified and at least one nucleated settlement, namely Aigion, was described as a *polis*. Up to this point I agree with Funke’s reconstruction of the organisation and settlement pattern of Aitolia. But – *pace* Funke – I prefer to believe that, at 3.97.2, the term *polis* is used by Thucydides in the same way as in all other verifiable cases in his work, *viz.*, about an urban centre which was also the civic centre of a *polis* in the political sense.

The inference is that the emergence in Aitolia of *poleis* in the political sense was not a consequence of a major reform by which a federation was formed, but that *polis* formation developed gradually, and that during a certain period a tribal organisation of Aitolia co-existed with an emerging *polis* organisation, which happens to be attested in one particular case: namely that of Aigion; and we cannot preclude the possibility that there may have been a few other similar *poleis*. As demonstrated by Thomas Heine Nielsen this combination of *ethnos* structure and *polis* structure existed in Arkadia in the fifth and fourth centuries B.C.<sup>136</sup> and I find it reasonable to assume that Aitolia may have been organised in a similar way.

*Peter Funke's Reply:*

By letter of July 1997 Funke has sent the following reply to my note.

Die Lektüre des obenstehenden Textes hat mir gezeigt, daß wir in unseren Überzeugungen weitaus weniger auseinanderliegen als es den Anschein hat. Völlige Übereinstimmung besteht zwischen uns im Hinblick auf die Existenz von "*poleis* in the urban sense" im Aitolischen Bund. Ich halte es darüber hinaus auch für durchaus denkbar, daß diesen *poleis* auch eine gewisse politische Eigenständigkeit zukam. Was diese *poleis* aber zunächst – bis zum Übergang des sogenannten Stammstaates zum Bundesstaat – grundsätzlich von den "klassischen" *poleis* unterschied, das war der *Grad ihrer politischen Eigenständigkeit*. Nach allem, was wir den antiken Quellen entnehmen können, standen *poleis* wie Aigion auf der gleichen politischen Ebene wie etwa die Bomieis und die Kallieis und sie blieben bis ins 4. Jh. v. Chr. hinein offenbar fest in die übergeordneten Stammesstruktur integriert; ihre politische Lage unterschied sich also grundlegend von derjenigen der aitolischen Küstenstädte der sogenannten Aiolis, die sich bereits spätestens im 5. Jh. aus dem aitolischen Stammesverband gelöst hatten und eigenständig bzw. dann zeitweilig Mitglieder des Achaiischen Bundes geworden waren. Möchte man also *poleis* wie Aigion auch als *poleis* "in the political sense" bezeichnen, so wird man die zunächst noch fortbestehende Einbindung in die aitolischen Stammesstrukturen mitzubedenken haben; die Lage der akarnanischen *polis* Stratos zumindest im 5. Jh. v. Chr. wird ganz ähnlich gewesen sein.

Diese spezifische Lage der aitolischen *poleis* vor der endgültigen Herausbildung des Bundesstaates deutlich zu machen, ist das Anliegen meines Aufsatzes. So besehen stellen *poleis* wie Aigion "in the political sense" einen besonderen Fall von politisch abhängigen *poleis* dar. Wenn dies der gemeinsame Nenner wäre, auf den wir uns verständigen könnten, so bestünden zwischen unseren Auffassungen keinerlei Differenzen mehr.

*Editor's note:*

With this important addendum the difference between our views has dwindled to insignificance, and further discussion of the status of Aigion as a particular type of dependent *polis* will be dealt with in connection with the concept of the dependent *polis*.

## Noten

- 1 Die folgenden Überlegungen basieren zum Teil auf Ergebnissen meiner Kölner Habilitationsschrift *Untersuchungen zur Geschichte und Struktur des Aitolischen Bundes*, die zur Zeit für den Druck vorbereitet wird und 1997/8 erscheinen soll.
- 2 Hdt. 5.2; 7.8; 8.108; nicht zuzustimmen ist daher der Annahme von S. Vilatte, "Aristote et les Arcadiens: Ethnos et Polis dans la Politique," *DHA* 10 (1984) 191: "Hérodote ... utilise le terme d' *ethnos*, mais sans l' opposer à celui de *polis*."
- 3 Es sei hier nur auf die königlichen Sendschreiben aus hellenistischer Zeit hingewiesen, die sich an die πόλεις καὶ ἔθνη wenden und deren Adressatenkreis allenfalls noch um die βασιλεῖς und δυνάσται erweitert wird; eine Auswahl von Belegen bietet M. Rostovtzeff, *Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt*, Bd. III (Darmstadt 1956) 1202, Anm. 277; s. auch A. Giovannini, *Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland* (Göttingen 1971).
- 4 Arist. *Pol.* 1261a22-29; vgl. dazu demnächst auch P. Funke, "Die Bedeutung der griechischen Bundesstaaten in der politischen Theorie und Praxis des 5. und 4. Jh.s v. Chr.," in W. Schuller (Hrsg.), *Theorie und Praxis der Politik im Altertum* (Darmstadt 1997) (im Druck).
- 5 Vgl. u.a. M.H. Hansen, "Poleis and City-States, 600-322 B.C. A comprehensive research programme," in *CPCPapers* 1 (1994) 9-17; dens., "Πολλαχῶς πόλις λέγεται (Arist. *Pol.* 1267a23). The Copenhagen Inventory of *Poleis* and the *Lex Hafniensis de Civitate*," in *CPCActs* 3 (1996) 7-72.
- 6 M.H. Hansen, "Boiotian *Poleis* – a Test Case," *CPCActs* 2 (1995) 13-63; Th. Heine Nielsen, "Arkadia. City Ethnics and Tribalism," *CPCActs* 3 (1996) 117-163; C. Morgan & J. Hall, "Achaian *Poleis* and Achaian Colonisation," *CPCActs* 3 (1996) 164-232.
- 7 Vgl. hierzu F. Gschnitzer, "Zum Vorstoß von Acker- und Gartenbau in die Wildnis: Das "Westlokrische Siedlungsgesetz" (*IG IX 12 609*) in seinem agrargeschichtlichen Zusammenhang," *Ktema* 16 (1991 [1995]) 89f.
- 8 Thuc. 2.80.5f.: ... βάρβαροι δὲ Χάονες χίλιοι ἄβασίλευτοι, ὧν ἡγοῦντο ἐπετησίῳ προστατεία ἐκ τοῦ ἀρχικοῦ γένους Φώτιος καὶ Νικάνωρ. ξυνεστρατεύοντο δὲ μετὰ Χαόνων καὶ Θεσπρωτοῖ ἄβασίλευτοι. Μολοσσούς δὲ ἦγε καὶ Ἀτιντᾶνας Σαβύλινθος ἐπίτροπος ὧν Θάρπος τοῦ βασιλέως ἔτι παιδὸς ὄντος, καὶ Παραναίους Ὅροιδος βασιλεύων. Ὅρεσται δὲ χίλιοι, ὧν ἐβασίλευεν Ἀντιόχος, μετὰ Παραναίων ξυνεστρατεύοντο Ὅροίδῳ Ἀντιόχου ἐπιτρέψαντος. – Zur Dynamik der politischen Entwicklungen in diesem Raum vgl. auch P. Cabanes, "Histoire comparée de la Macédoine, de l'Épire e de l' Illyrie méridionale," in *Ancient Macedonia* V.1 (Thessaloniki 1993) bes. 301ff.
- 9 Thuc. 3.94.4f. (dt. Übersetz. nach G.P. Landmann).
- 10 Thuc. 3.96.3 (dt. Übersetz. nach G.P. Landmann).
- 11 Thuc. 3.100.1 (dt. Übersetz. nach G.P. Landmann). Das zeitliche Verhältnis dieser aitolischen Gesandtschaft zum Feldzug des Demosthenes ist nicht eindeutig zu bestimmen; vgl. dazu die Ausführungen bei J. Classen & J. Steup, *Thukydides*, Bd. III (Berlin 1892<sup>3</sup>) 199; A.W. Gomme, *A Historical Commentary on Thucydides*, Bd. II (Oxford 1962) 408. Es ist in jüngster Zeit verschiedentlich auch der Versuch unternommen worden, den erstmals von W. Peek edierten Staatsvertrag zwischen den Spartanern und den *Aitoloi Erxadiéis* mit dieser Gesandtschaft in Verbindung zu bringen (*SEG* 26 461; die Neulesung von F. Gschnitzer: *SEG* 28 408; vgl. auch *SEG* 32 398); eine solche Deutung ist aber weder mit der – hier im folgenden noch näher zu erläuternden – Binnenstruktur des aitol-

schen Stammesverbandes noch mit den damaligen machtpolitischen Verhältnissen zu vereinbaren; ich werde an anderer Stelle ausführlicher zu dieser Frage Stellung nehmen.

12 Thuc. 3.94.4; vgl. auch Thuc. 3.97.1: καὶ μὴ μένειν ἕως ἂν ξύμπαντες ἀθροισθέντες ἀντιτάξωνται.

13 Vgl. für Akarnanien: Thuc. 2.80.1; 81.1; 81.8; 83.1; 3.105.2; für Boiotien: Thuc. 4.76.4.

14 Vgl. u.a. G. Busolt & H. Swoboda, *Griechische Staatskunde*, Bd. II (München 1926<sup>3</sup>) 1508; H. Swoboda, *Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer* (= *K.F.Herman's Lehrbuch der griechischen Antiquitäten*, Bd. I 3) (Tübingen 1913<sup>6</sup>) 326; W. Schwahn, "Sympoliteia," *RE* IV A.1 (1931) 1199.

15 Die Zusammenstellung der literarischen Belege bei G. Klaffenbach, *IG IX<sup>2</sup>* 1.1, p. XI-XV.

16 Die meisten Belege sind schon bei Swoboda (*supra* n. 14) 353, Anm. 1-3 zusammengestellt.

17 M. Sordi, "Die Anfänge des Aitolischen Koinon," in F. Gschnitzer (Hrsg.), *Zur griechischen Staatskunde* (Darmstadt 1969) 360, deren Quellenverweise allerdings unzureichend sind; als frühe Zeugnisse (vor 330; die Datierung der delphischen Urkunden erfolgt nach G. Daux, *F. Delphes* III 7 unter Angabe der dort gebräuchlichen Kombination von Buchstabe und Zahl sowie der Jahresangabe) sind zu nennen: *F. Delphes* III 1.146 (C 6 / 356/7); *F. Delphes* III 1.147; 148 (C 20 / ca. 337-333); *F. Delphes* III 4.399 (zwischen 338/7 und 332/1 ?; vgl. J. Bousquet, "Les Aitoliens à Delphes au IV<sup>e</sup>," *BCH* 81 [1957] 485ff.); *IG II<sup>2</sup>* 177 (mit der Ergänzung durch U. Köhler / vor 353/2).

18 Sordi (*supra* n. 17) 361; eine Stütze kann diese Aussage durch die – in diesem Zusammenhang oft nicht beachtete – Tatsache finden, daß sich auch eine Πολιτεία τῶν Αἰτωλῶν unter der Sammlung der aristotelischen Verfassungsgeschichten befand (Arist. frg. 473 [Rose] = Strabo 7.7.2).

19 J.A.O. Larsen, *Greek Federal States. Their Institutions and History* (Oxford 1968) 79.

20 E. Schweigert, "A Decree concerning the Aetolian League, 367/6 B.C.," *Hesperia* 8 (1939) 5ff. (Nr. 3) = *SEG* 15 90; zum Datum vgl. Tod, *GHI* II 137 (= frg. A der Inschrift).

21 Giovannini (*supra* n. 3) 62; vgl. auch Larsen (*supra* n. 19) 196.

22 Thuc. 3.102.5.

23 Hom. *Il.* 2.638ff.; vgl. auch Hom. *Il.* 13.217f.; 14.115ff.; dazu auch Xen. *Hell.* 4.6.1; Strabo 10.3.1.

24 Thuc. 3.100.1. Wenn Sordi (*supra* n. 17) 361, Anm. 32 davon ausgeht, daß die Aitoler frühestens zu Beginn des 4. Jh.s die Herrschaft über Naupaktos angestrebt haben, wird sie den von Thukydides geschilderten Vorgängen von 426 nicht gerecht.

25 Nach vergeblichen Versuchen, während des 5. Jh.s mit spartanischer Unterstützung Naupaktos zu erobern, unterstützten die Aitoler die Spartaner auch während des Korinthischen Krieges: ἤλιζον γὰρ Ναύπακτον αὐτοῖς συμπράξιν ὥστ' ἀπολαβεῖν (Xen. *Hell.* 4.6.14). Nachhaltige Erfolge konnten die Aitoler allerdings erst nach 370 mit thebanischer Unterstützung erringen: Zumindest Kalydon – wahrscheinlich aber die gesamte Aiolis – scheint bald nach der Vertreibung der achaischen Besatzung aus Kalydon und Naupaktos durch Epameinondas im Jahre 367 (Diod. 15.75.2) in aitolischen Besitz übergegangen zu sein; fraglich bleibt, ob auch Naupaktos bereits damals den Aitolern überlassen wurde und somit zeitweilig schon vor 338 aitolisch gewesen war; vgl. hierzu jetzt zusammenfassend S. Bommeljé, "Aeolis in Aetolia. Thuc. 3.102.5 and the origins of the Aetolian ethnos," *Historia* 37 (1988) 297-316; I.L. Merker, "The Achaians in Naupaktos and Kalydon in the fourth century," *Hesperia* 58 (1989) 303-311.

26 Diod. 14.17.9; zum Datum und historischen Kontext vgl. P. Funke, *Homónoia und Arché. Athen und die griechische Staatenwelt vom Ende des Peloponnesischen Krieges bis zum Königsfrieden* (Wiesbaden 1980) 32ff. Es besteht kein Grund, die Nachricht Diodors deshalb in Zweifel zu ziehen, weil die Aitoler im Parallelbericht Xenophons (*Hell.* 3.2.21ff.) keine direkte Erwähnung finden. Zu Recht hat schon Ed. Meyer, *Geschichte des Altertums*, Bd. V (Stuttgart 1958<sup>4</sup>) 48, Anm. 2 das bei Diodor genannte aitolische Kontingent mit den bei Xen. *Hell.* 3.2.24 von den Eleern geworbenen Bundesgenossen gleichgesetzt.

27 Vgl. u.a. S. Consolo Langher, "Problemi del federalismo greco," *Helikon* 8 (1968) 250ff.; J.A.O. Larsen, "Der frühe Achäische Bund," in F. Gschnitzer (Hrsg.) (s. Anm. 17), 298ff.; Larsen (*supra* n. 19), 80ff.; H.-J. Gehrke, "Die kulturelle und politische Entwicklung Akarmaniens vom 6. bis zum 4. Jh. v. Chr.," *Geographia Antiqua* 3/4 (1994/5) 41-48; Morgan & Hall (*supra* n. 6).

28 Vgl. die S. 148 zitierten Texte.

29 Thuc. 3.100.1; dazu auch S. 151.

30 Sordi (*supra* n. 17) 359f.; vgl. auch Busolt & Swoboda (*supra* n. 14) 1508.

31 Thuc. 3.96.3: ... ὄστε καὶ οἱ ἔσχατοι Ὀριονέων οἱ πρὸς τὸν Μηλιακὸν κόλπον καθήκοντες, βομητῆς καὶ Καλλιτῆς, ἐβοήθησαν.

32 Thuc. 3.94.4

33 Swoboda (*supra* n. 14) 326; ders., "Die aetolische Komenverfassung," *WS* 14 (1912) 37; vgl. auch Sordi (*supra* n. 17) 355ff, 367, 370, die das aitolische Ethnos in drei "Zweig" bzw. "Unterstämme," eine größere Anzahl von "populi" oder "Teilstämmen" und in die "Abteilungen" der Teilstämme, die Komen, einteilt; da die verschiedenen Begriffe allerdings nicht immer trennscharf verwandt werden, bleibt unklar, inwieweit sie ebenfalls eine dreigliedrige Unterteilung des aitolischen Stammes voraussetzt.

34 Busolt & Swoboda (*supra* n. 14) Bd.I (München 1920<sup>3</sup>) 130, 146; Bd.II (1926<sup>3</sup>) 1508; vgl. u.a. auch E. Kirsten, "Beiträge zur historischen Landeskunde des westlichen Mittelgriechenland und der vorgelagerten Inseln," in A. Philippson, *Die griechischen Landschaften*, Bd.II 2 (Frankfurt 1958) 581ff.

35 Thuc. 3.96.2: καὶ αἰρεῖ τῇ πρώτῃ ἡμέρᾳ Ποτιδανίαν καὶ τῇ δευτέρᾳ Κροκύλειον καὶ τῇ τρίτῃ Τείχιον.

36 Thuc. 3.97.2: ... ἐχώρει ἐπὶ Αἰγίτιον, καὶ κατὰ κράτος αἰρεῖ ἐπιών. ὑπέφυγον γὰρ οἱ ἄνθρωποι καὶ ἐκάθητον ἐπὶ τῶν λόφων τῶν ὑπὲρ τῆς πόλεως. Mit der Bezeichnung *Polis* wird nicht eine politisch-rechtliche Differenzierung zum Ausdruck gebracht, sondern eher die Andersartigkeit in der Siedlungsstruktur. Die topographische Beschreibung des Ortes durch Thukydides legt nahe, daß Aigition eine geschlossene Ansiedlung auf begrenztem Raum war und wohl aus diesem Grunde hier als *Polis* bezeichnet ist.

37 Die Loslösung der aitolischen Küstenregion aus dem Stammesverband spätestens zu Beginn des 5. Jhs. (s.o.) könnte aber durch die verstärkte Urbanisierung dieser Region zumindest forciert worden sein.

38 Vgl. z.B. *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 3 A.19 (je ein Epilektarchon aus Kallion und Potidania); vgl. im übrigen die Indizes von *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 und 3.

39 Dies spiegelt sich auch im Sprachgebrauch der Urkunden wider, in denen zur Bezeichnung eines aitolischen Bürgers nicht mehr die Zugehörigkeit zu einem Teilstamm (vgl. Thuc. 3.100.1), sondern zu einer Stadt oder einer Komengemeinschaft angegeben wird (z.B. in der Form Αἰτωλὸς ἐκ Τιτραῶν [*F. Delphes* III 3.199] oder mit dem Ethnikon Τιτραῖος [*IG IX*<sup>2</sup> 1.1 11.48]).

40 Vgl. u.a. Busolt & Swoboda (*supra* n. 14) 1509f.; Swoboda (*supra* n. 14) 325ff. (mit

- der älteren Literatur); s. auch G. Klaffenbach, "Zur Geschichte Ätoliens und Delphis im 3. Jh. v. Chr.," *Klio* 32 (1939) 191f.; Larsen (*supra* n. 19) 80, 195f.
- 41 Sordi (*supra* n. 17) 343ff.
- 42 Sordi (*supra* n. 17) 367ff.; vgl. auch A.B. Bosworth, "Early Relations between Aetolia and Macedon," *AJAH* 1 (1976) 165 mit Bezug auf die schon erwähnte attische Inschrift aus dem Jahre 367 (s. Anm. 20): "It is, however, improbable that this primitive koinon was based on formal sympoliteia, with its citizens classified by their home cities rather than by tribes ... Such primitive settlements can have only the most rudimentary civic structure."
- 43 Vgl. schon Swoboda (*supra* n. 14) 338ff.; Busolt & Swoboda (*supra* n. 14) 1509f.; s. auch Kirsten (*supra* n. 34) 600ff.
- 44 Strabo 10.1.10; 2.5; 3.6; im Zusammenhang mit einer Darlegung alter Sagentraditionen, die sich auf eine im Gebiet der Eurytanen befindliche Orakelstätte des Odysseus beziehen, steht offensichtlich die Erwähnung dieses aitolischen Teilstammes in der aristotelischen Πολιτεία τῶν Ἰθακησίων (Arist. frag. 508 [Rose]) und in den Αἰτωλικά des Nikandros von Kolophon (*FGrHist* 271/2) Fr. 7; vgl. auch Lykoph. *Alex.* 799; zur Erwähnung der Apodoten durch Philipp V. im Jahre 198 (Polyb. 18.5.8) vgl. W.J. Woodhouse, *Aetolia. Its Geography, Topography, and Antiquities* (Oxford 1897 [ND New York 1973]) 76f. und F.W. Walbank, *A Historical Commentary on Polybios*, Bd.II, Oxford 1967, 557; Steph.Byz. s.v. Ἀποδοτοί. Εὐρυτᾶνες schöpft aus Thukydides.
- 45 *GDI* 1978, Zl.3 (L 5 / 194/3), 1862, Zl.2 (L 23 / 176/5); *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 32.46 (185/4).
- 46 Gegen: Woodhouse (*supra* n. 44) 76f. m. Anm. 8; Sordi (*supra* m. 17) 371, die fälschlicherweise davon ausgeht, daß in den delphischen Urkunden (s. Anm. 45) das Ethnikon Ὀρπιονεύς statt richtig: Ὀρπιεύς überliefert ist; Bosworth (*supra* n. 42) 165 m. Anm. 14 und 15.
- 47 Strabo 10.2.5; 3.6.
- 48 G. Daux, "Inscriptions de Delphes," *BCH* 63 (1939) 156, Anm. 2.
- 49 *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 3 A.18ff.; zum Datum G. Klaffenbach, "Die Zeit des ätolisch-akarnanischen Bündnisvertrages. Δεύτερον φροντίδες," *Historia* 4 (1955) 46ff.; Ed. Will, *Histoire politique du monde hellénistique*, Bd.I (Nancy 1979<sup>2</sup>) 227f.
- 50 Vgl. schon Busolt & Swoboda (*supra* n. 14) 1529, Anm. 5.
- 51 Τέλος Στρατικόν: *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 3 B.2; Τέλος Λοκρικόν: *GDI* 2070, Zl.1f.; 2139, Zl.1f.; *IG IX*<sup>2</sup> 1.3 618.1f.; 625a.1.
- 52 Larsen (*supra* n. 19) 197; Sordi (*supra* n. 17) 371ff., die jedoch von falschen Vorstellungen über die institutionelle Stellung insbesondere der den τέλη eigenen Ratsgremien ausgeht.
- 53 Zumindest die mittelgriechische Landschaft Doris scheint während der Mitgliedschaft zum Aitolischen Bund ebenfalls ein eigenes τέλος gebildet zu haben. Das wird zumindest durch eine Inschrift aus Xanthos aus dem Jahre 206/5 nahegelegt, die mehrere Dokumente bezüglich einer Gesandtschaft der zum Aitolischen Bund gehörigen Polis Kytenion aus der Doris enthält (*SEG* 38 1476). Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Antwort, die die Xanthier den Kyteniern erteilten: Sie betonten u.a. die εὐ[ο]ισ[ια]ν ἦν ἔχομεν πρὸς τε τὸ κοινὸν τῶν Δωριέων καὶ τὴν Κ[υ]τε[ν]ίων πόλιν (Zl.35-37); darüber hinaus ist bemerkenswert, daß der aitolische Bundesbeschluß, durch den die Entsendung der Gesandtschaft genehmigt wurde (Zl.73-79), sich an die (mittelgriechischen) Dorier insgesamt und nicht nur an die Kytenier wandte. Auch wenn die Betonung der dorischen Syngeneia ein zentrales Argument für das Unterstützungsersuchen der Kytenier bildete und daher die dorische Abstammung in allen Schreiben besonders herausgestellt wird.

bleibt doch zu erwägen, ob die im Schreiben der Xanthier vorgenommene Differenzierung zwischen dem Koinon der Dorier, der *Polis* der Kytener und den übrigen Aitolern (bes. Zl.7-11; 35-37) nicht doch ein Hinweis auf die Existenz eines τέλος ὄρωτικόν sein kann, dessen *Poleis* aber gleichwohl je für sich Gliedstaaten des Bundes waren; vgl. die Ethnika Ἐριναῖος (IG IX<sup>2</sup> 1.1 3 A.21) und Κυτενεύς (IG IX 1 226).

54 In der Zeit zwischen der römischen Freiheitserklärung von 196 und der endgültigen Loslösung der mittelgriechischen Staaten aus dem Aitolischen Bund nach 167 scheint diesen τέλη sogar das Recht zur Prägung von Bronzemünzen übertragen worden zu sein, während zuvor das Prägerecht ausschließlich beim Aitolischen Bund lag. Anders wird man die lokalen Bronzeprägungen der Ainianen und Oitaier sowie aus Amphissa, Apollonia, Oianthea, Thronion und Tithorea kaum zuordnen können, die sich allesamt dadurch auszeichnen, daß sich auf ihnen neben den aitolischen Emblemen wie Eberkieferknochen, Speerspitze etc. nicht mehr die Bezeichnung Αἰτωλῶν, sondern der jeweilige Orts- bzw. Stammes- (= τέλη ?) Name findet. Für das aitolische Kerngebiet sind solche lokalen Bronzeprägungen nicht nachzuweisen; eine ausführlichere Besprechung dieser Bronzemünzen werde ich an anderer Stelle vorlegen; vgl. vorerst die Zusammenstellung der bisher bekannten Typen dieser Bronzeprägungen bei D. Kravartogiannos, "Χαλκὰ νομίσματα τῶν Αἰτωλῶν ευρήματος Αμφίσσης," *Tetramina* 28/29 (1985) 1982 m. Anm. 17-22.

55 Sordi (*supra* n. 17) 373.

56 Arr. *Anab.* 1.10.2; schon 336 hatten sich die Aitoler der antimakedonischen Bewegung angeschlossen: Diod. 17.3.3; Unterstützung des thebanischen Widerstandes 335: Arr. *Anab.* 1.7.4.

57 Vgl. schon B. Niese, *Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea*, Bd.I (Gotha 1893) 58, Anm. 2; H. Pomtow, "Fasti Delphici," *Neue Jahrb.* 43 (1897) 748; Schweigert (*supra* n. 20) 8f.; Bosworth (*supra* n. 42) 164ff.; A.B. Bosworth, *A Historical Commentary on Arrians History of Alexander* (Oxford 1980) 92; G. Klaffenbach hat seine in IG IX<sup>2</sup> 1.1, p. XIII, Zl.6ff. geäußerte Meinung, daß wegen der Arrian-Notiz der aitolische Bundesstaat erst nach 335 entstanden sei, später (s. Anm. 40, 191f.) revidiert und eine Gründung ca. 370 erwogen, ohne jedoch auf die Gesandtschaft von 335 erneut einzugehen.

58 Vgl. auch schon E.A. Freeman, *History of Federal Government in Greece and Italy* (London 1893<sup>3</sup>) 255f.; M. Dubois, *Les ligues étolienne et achéenne* (Paris 1885) 23; Sordi (*supra* n. 17) 262f.; Swoboda (*supra* n. 14) 327.

59 Vgl. z.B. Arr. *Anab.* 3.5.1; 7.15.4; 19.1. Es bleibt auch zu bedenken, ob nicht πρῶβείαι – wie häufig in den antiken Zeugnissen (vgl. u.a. Plat. *Leg.* 12. 950d) – im Sinne von πρῶβείς gebraucht ist. Eine solche Verwendung ist allerdings im Werk Arrians ansonsten nicht nachzuweisen.

60 Dies hat auch schon Larsen (*supra* n. 19) 6, Anm. 1 zu Recht hervorgehoben. Larsen geht aber dennoch (196f.) vom Fortbestand der alten dreiteiligen Stammesstruktur – allerdings im Rahmen einer Bezirkseinteilung des neu begründeten aitolischen Bundesstaates – aus und nimmt auch für 335 "some regards for the old tribal subdivisions in the choice of ambassadors" an; ähnlich bereits Freeman (*supra* n. 58) 256, Anm. 1. Eine solche Lösung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, bleibt aber aufgrund der oben dargelegten Schwierigkeiten, eine entsprechende Distriktsorganisation des Bundes nachzuweisen, problematisch.

61 Vgl. etwa IG IX<sup>2</sup> 1.2 209a.5f.; 393.4.

62 IG IX<sup>2</sup> 1.2 583.40.

63 Vgl. Swoboda (*supra* n. 14) 294ff.; Larsen (*supra* n. 19) 89ff.

- 64 Chr. Habicht, "Eine Urkunde des Akarnanischen Bundes," *Hermes* 85 (1957) 109f.
- 65 Vgl. auch L. Robert bei Habicht (*supra* n. 64) 110, Anm. 1.
- 66 Vgl. einen ähnlichen Lösungsvorschlag – jedoch ohne nähere Begründung – schon bei Dubois (*supra* n. 58) 23, dem sich auch R. Flacelière, *Les Aitoliens à Delphes* (Paris 1937) 42, Anm. 6 angeschlossen hat.
- 67 Vgl. etwa die Gesandtschaft, die die Kytener aus der Doris mit Billigung des Aitolischen Bundes, zu dessen Mitgliedsstaaten sie damals gehörten, im Jahre 206/5 nach Xanthos entsandten: *SEG* 38 1476; hierzu auch Anm. 53.
- 68 *BCH* 23, 1899, 356f. (Nr.2); zum Datum: P. de La Coste-Messelière, "Listes amphictioniques du IV<sup>e</sup> siècle," *BCH* 73 (1949) 229ff.; G. Roux, *Delphes et le temple d' Apollon du IV<sup>e</sup> siècle* (Lyon 1979) 123. Der Behauptung von Bosworth (*supra* n. 42) 168. daß einer solchen Nomenklatur keinerlei politisch-rechtliche Bedeutung beizumessen sei, kann ich nicht zustimmen. Auch den vergleichbaren Sprachregelungen etwa in Makedonien oder im frühen Arkadien und Phokis kam zweifellos eine über die bloße geographische Herkunftsangabe hinausgehende politische Signifikanz zu; vgl. besonders Sordi (*supra* n. 17) 363f. m. Anm. 36 und jetzt die eingehende Untersuchung zu Arkadien von Nielsen (*supra* n. 6).
- 69 Die genaue Datierung bleibt unsicher. J. Kirchner (*IG* II<sup>2</sup> 358) hatte sich für 327/6 und W.B. Dinsmoor, *The Archons of Athens* (Cambridge/Mass. 1931) 357f. für 333/2 ausgesprochen; St. Dow, "Three Athenian Decrees. Method in the Restauration of Preambles: *IG* II<sup>2</sup> 358 of —," *HSCP* 67 (1963) 56ff. (vgl. *SEG* 21 326) hat nach einer erneuten Untersuchung des Steins die Inschrift erst in das Jahr 307/6 datiert und damit eine Verbindung zu dem vom Athener Olympiodoros initiierten aitolisch-attischen Bündnis gegen Kassander (Paus. 1.26.3) nahegelegt; vgl. dazu B.D. Meritt, "The Year of Neaichmos," *Hesperia* 32 (1963) 435ff.; F.W. Mitchell, "A Note on *IG* II<sup>2</sup> 370," *Phoenix* 18 (1964) 14f., Anm. 6; D. Mendels, "Aetolia 331-301: Frustration, Political Power and Survival," *Historia* 33 (1984) 178; C.J. Schwenk, *Athens in the age of Alexander. The dated laws and decrees of the "Lykourgan Era" 338-322 B.C.* (Chicago 1985) 305ff. (= Nr. 62). Die Datierung bleibt allerdings unsicher, so daß auch das Jahr 333/2 nicht ganz auszuschließen ist; vgl. Bosworth (*supra* n. 42) 167f., dessen Einwände gegen eine Gleichsetzung der in der Inschrift (Zl.14) erwähnten Bularchie mit derjenigen des ebenda (Zl.13) genannten aitolischen Koinon jedoch nicht überzeugen können.
- 70 Vgl. S. 150.
- 71 Schweigert (*supra* n. 20), 8f. und Klaffenbach (*supra* n. 40) 191f. sahen in dem Ausdruck "Koinon" noch das entscheidende Kriterium; s. dagegen die Ausführungen zur Bedeutungsvielfalt dieses Begriffes bei Giovannini (*supra* n. 3) 16ff.; P.J. Rhodes, "Epigraphical Evidence: Law and Decrees," *CPCActs* 2 (1995) 100ff.; vgl. auch schon Sordi (*supra* n. 17) 347ff.; Larsen (*supra* n. 19) XIVf., 196.
- 72 Vgl. auch schon J.A.O. Larsen, *Representative Government in Greek and Roman History* (Berkeley – Los Angeles 1966<sup>2</sup>) 70f.; Larsen (*supra* n. 19) 196.
- 73 *IG* IX<sup>2</sup> 1.1 179.24f. (= *F. Delphes* III 3.240): τοῖς δὲ θεωροῖς ... καταστάσαι τὰς πόλεις ἐκάστας θεωροδόκους τῶν ἰδίων πολιτῶν καὶ ἀνενε[γκε]ῖν τοὺς ἄρχοντας τοὺς ἀπὸ τῶν πολιῶν τῶι στραταγ[ῶ]τι. Kaum anders dürfte die rechtliche Grundlage im Falle der aitolischen *Theorodokoi* gewesen sein, die in einer aus den 60er und 50er Jahren des 4.Jh.s stammenden Liste aus Epidauros (*IG* IV<sup>2</sup> 1 95) verzeichnet sind, auch wenn deren Ernennung möglicherweise durch das epidaurische Heiligtum selbst erfolgte; vgl. dazu P. Boesch, *ΘΕΩΡΟΣ. Untersuchungen zur Epangelie griechischer Feste* (Göttingen 1908) 108ff., 118ff. Von den dort aufgeführten Orten gehörten Kalydon und vielleicht auch schon

Naupaktos sowie Proscheion (vgl. Thuc. 3.102.5) und möglicherweise die ansonsten unbekannteren Therminea und Phyleia zu Aitolien. Da dem nach geographischen Gesichtspunkten angeordneten Ortsverzeichnis in den Zl.33-38 der Weg vom amphiloichischen Argos nach Proscheion zugrunde liegt, sind die in den Zl.34-37 angeführten Orte Akripos, Hyporeiai, Therminea und Phyleia im aitolisch-akarnanischen Grenzbereich anzusiedeln. Während Hyporeiai sicher noch Akarnanien zuzurechnen ist (vgl. L. Robert, "Un ethnique dans une épithaphe attique," *Hellenica* 1 [1940] 106 ff.), könnten Therminea und Phyleia durchaus schon auf aitolischem Gebiet gelegen haben; dazu Cl. Antonetti, "Le popolazioni settentrionali dell' Etolia. Difficoltà di localizzazione e problema dei limiti territoriali, alle luce della documentazione epigrafica," in P. Cabanes (Hrsg.), *L' Illyrie méridionale et l' Épire dans l' antiquité I* (Clermont-Ferrand 1987) 100f. Die epidaurische *Theorodoken*-liste könnte so besehen als ein weiteres Indiz für die Gliedstaateneinteilung des Aitolischen Bundes im 4. Jh. dienen.

74 Vgl. auch Larsen (*supra* n. 72) 70f.

75 Vgl. hierzu Antonetti (*supra* n. 73) 96f, 106 (Nr.1), die wohl zu Recht das auf einer von ihr neu edierten Grabstele aus Palairos (ca. 3. Jh.) verzeichnete Ethnikon *Νομει-νατεύς* mit dem Namen der auf dem Grenzstein genannten *Νομειναῖοι* in Verbindung bringt. Sollte diese Beobachtung das Richtige treffen, dann würde es sich bei dem Toten um einen in Palairos (Akarnanien) verstorbenen Aitolier aus der Gemeinde der *Nomenaioi* handeln; hierfür spricht im übrigen auch der für Aitolien (*IG IX<sup>2</sup> 1.1 96.2*), nicht aber für Akarnanien bezugte Eigenname *Στομῆς*. Das Ethnikon wäre dann als "city-ethnic" (zur Terminologie vgl. M.H. Hansen, "City-Ethnics as Evidence for *Polis* Identity," in *CPC-Papers* 3 (1996) 174-6) aufzufassen und ein zusätzliches Indiz für die politische Eigenständigkeit dieser Gemeinde innerhalb des Aitolischen Bundes.

76 In diesem Zusammenhang kann noch auf das sogenannte "westlokrische Siedlungsgesetz" (*IG IX<sup>2</sup> 1.3 609*) hingewiesen werden, für dessen Herkunft aus einer Region nördlich vom aitolischen Thermon sich Cl. Antonetti, "Problemi di geografia storica del territorio etolo-acarnano: Appunti sulla base di nuove testimonianze epigrafiche," in P. Janni & E. Lanzillotta (Hrsg.), *ΓΕΩΓΡΑΦΙΑ* (Rom 1988) 23f. mit guten Argumenten ausgesprochen hat. Sollte diese Lokalisierung das Richtige treffen, dann ist eine – schon von L. Lerat, *Les Locriens de l'Ouest*, Bd.II (Paris 1952) 9f. erwogene – aitolische Provenienz dieser Inschrift nicht mehr auszuschließen. In diesem Fall wäre diese aus der ersten Hälfte des 5. Jh.s stammende Inschrift ein Zeugnis für eine teilweise schon sehr frühe *polis*-mäßige Ausgestaltung einer aitolischen Gemeinde, da in der Inschrift sowohl ein Rat (*πρέιγα*) wie auch eine Volksversammlung (*πόλις* [!]) erwähnt werden; die ebenfalls genannte *ἀποκλήσις* – ansonsten bisher nur als ein Gremium des Aitolischen Bundes aus hellenistischer Zeit bezeugt – würde dann für die Einbindung in den übergeordneten Stammesverband stehen; damit könnte diese Inschrift als Dokument eines schon im 5. Jh. einsetzenden Politisierungsprozesses auch in einzelnen binnenländischen Untereinheiten der aitolischen Stämme gewertet werden; letzte Sicherheit ist hier allerdings nicht zu gewinnen; vgl. dazu jetzt Gschnitzer (*supra* n. 7) 81ff.

77 Vgl. die in Anm. 5 und 6 angeführte Literatur, sowie die einschlägigen Beiträge in M.H. Hansen (ed.) *CPCActs* 1 (1993).

78 Hansen (*supra* n. 6) 31.

79 Nielsen (*supra* n. 6) 134.

80 Es ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob die Dreizahl für die Besetzung des Archontenkollegiums verbindlich war, wie es u.a. angenommen wurde von Swoboda (*supra* n. 14) 369f.; W. Schönfelder, *Die städtischen und Bundesbeamten des griechischen*

*Festlandes vom 4. Jahrhundert bis in die römische Kaiserzeit* (Weida 1917) 90; Busolt & Swoboda (*supra* n. 14) 1531; dieser Annahme ist die bisherige Forschung weitgehend gefolgt. Die Zahl der in den Urkunden erwähnten Archonten variiert in der Regel zwischen 1 und 3; vgl. z.B. *GDI* 1984, 2116; 2279; *IG IX*<sup>2</sup> 1.3 666 (1 Archont); *IG IX*<sup>1</sup> 1<sup>2</sup> (1) 99; 100 (2 Archonten); *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 102; 103; 177 (3 Archonten). Es werden nicht immer alle Archonten, sondern oft nur ein Teil des Kollegiums als Eponymoi genannt, so daß sichere Rückschlüsse auf die Gesamtzahl kaum möglich sind; in den Freilassungsurkunden aus den westlokrischen, aber zum aitolischen Bund gehörigen Naupaktos und Bouttos wechselt die Zahl der hier zum Teil auch als Bürgen fungierenden Archonten sogar zwischen 1 und 5; vgl. z.B. *IG IX*<sup>2</sup> 1.3, 624/f; 638/12 (1 Archont); 634/a (2 Archonten); 616; 639/3 (3 Archonten); 618; (4 Archonten); 638/11 (5 Archonten); in den aus dem gleichen Jahr stammenden Inschriften *IG IX*<sup>2</sup> 1.3 634/b; 638/4; 638/6; wird jeweils eine unterschiedliche Anzahl verschiedener Archonten genannt, insgesamt aber ergibt sich auch hier eine Fünzfahl; das Gleiche gilt für die Inschriften *IG IX*<sup>2</sup> 1.3 638/13; 639/11; 640/b und aus der Kombination von *IG IX*<sup>2</sup> 1.3 639/2 und 639/10 ergibt sich eine Vierzahl. Das verfügbare Quellenmaterial reicht also nicht aus, um von einer Vereinheitlichung der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Archontenkollegien unter dem Einfluß des Aitolischen Bundes zu sprechen.

**81** Als Beispiele seien hier genannt: γραμματεῖς: *GDI* 2137; *IG IX*<sup>2</sup> 1.3 676; νομογράφοι: *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 186; (3) 750; ταμίαι: G. Klaffenbach, "Neue Inschriften aus Ätolien," *Berl.Abh.* (1936) 380ff.; χρεοφύλακες: *IG IX*<sup>2</sup> 1.3 624/a; 624/b; ἀγορανόμοι: *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 188; θεοκόλοι: *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 98; 103; 155; (3) 616; 755; ἰαροφύλακες: *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 95; 98; 111.

**82** Während der Zeit der Zugehörigkeit Lamias zum Aitolischen Bund erfolgte die Beschlußfassung durch ἡ πόλις τῶν Λαμιέων καὶ ἡ βουλή (*IG IX* 2 61); vgl. im übrigen die Erwähnung von Boularchen in *IG IX*<sup>2</sup> 1.3 748; 750 (?; möglicherweise erst in die Zeit nach 167 zu datieren); in Naupaktos versah wahrscheinlich das Kollegium der Thearoi die Funktion des Rates; vgl. dazu Schönfelder (*supra* n. 80) 92, 143, 145.

**83** Eine Inschrift aus Phistyon (Zentralaitolien) bezeugt erstmals die Existenz einer Volksversammlung (ἔννομος ἐκκλησία) in einem Gliedstaat: Klaffenbach (*supra* n. 81) 367ff.; vgl. auch *SEG* 12 303.

**84** *SEG* 23 398; dazu Klaffenbach (*supra* n. 81) 384.

**85** *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 186, Zl.4; Gesetze von Gliedstaaten werden u.a. auch in *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 188.28f. erwähnt.

**86** Unter den von P.A. Pantos, *Τὰ σφραγίσματα τῆς αἰτωλικῆς Καλλιπόλεως* (Athen 1985) veröffentlichten Siegelfunden aus Kallipolis befinden sich auch Amtssiegel einzelner Gliedstaaten, z.B. aus Kalydon (Nr.238) und Kallipolis (Anhang, S. 545f.).

**87** Vgl. *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 188.

**88** *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 179; 186; zur Rolle der *Theorodokoi* in antiken Förderalstaaten vgl. auch P. Perlman, "ΘΕΩΡΟΔΟΚΟΥΝΤΕΣ ΕΝ ΤΑΙΣ ΠΟΛΕΣΙΝ. Panhellenic Epangelia and Political Status," *CPCActs* 2 (1995) 118ff.

**89** Gesandtschaft der zum Aitolischen Bund gehörigen *Polis* Kytenion aus der Doris nach Xanthos: *SEG* 38 1476; vgl. dazu auch Anm. 53.

**90** Bundesbeschluß und entsprechender Beschluß der *Polis* Delphi: *SEG* 12 217; von 18 Gliedstaaten subskribierter Beschluß der *Polis* Kalydon: *IG IX*<sup>2</sup> 1.1 186 (= *IvM* 28); vgl. auch den offenbar ganz ähnlichen Beschlußvorgang bezüglich der Anerkennung der Leukophryena durch den Akarnanischen Bund; hier ist der Bundesbeschluß von 8 akarnanischen Bundesmitgliedern subskribiert: *IG IX*<sup>2</sup> 1.2 582 (= *IvM* 31).

**91** IG IX<sup>2</sup> 1.1 179.21-25; im Zusammenwirken mit den übrigen Bundesbeamten hatte der Stratege auch dafür Sorge zu tragen, daß die τῶν θ[ε]ωροδ[όκων] / [κατάστ]ασις in die Bundesgesetze eingetragen wurde (Zl.27f.).

**92** SEG 38 1476, Zl.73-79.

**93** SEG 38 1476, Zl.81-84.

**94** Vgl. z.B. IG IX<sup>2</sup> 1.1 3A.11ff.: εἶμεν δὲ κατὰ ἐπιγαμίαν ποτ' ἀλλάλους καὶ γὰς ἔγκτησιν τῶι τε Αἰτωλῶι ἐν Ἀκαρνανίαι καὶ τῶι Ἀκαρνᾶνι ἐν Αἰτωλίαι καὶ πολίταν εἶμεν τὸν Αἰτωλὸν ἐν Ἀκαρνανίαι καὶ τὸν Ἀκαρνᾶνα ἐν Αἰτωλίαι ἴσος καὶ ὅμοιον. Auf die erstmals von Busolt & Swoboda (*supra* n. 14) 1531, Anm. 1 und mit zum Teil anderen Argumenten wieder von Ph. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques* (Nancy 1972) bes. 245ff., 369 ff. vertretene Ansicht, daß zwischen den Bürgerrechtsverleihungen des Bundes und denen der Gliedstaaten rechtlich zu differenzieren sei und nur letztere den Anspruch auf das uneingeschränkte Bürgerrecht begründet hätten, werde ich an anderer Stelle ausführlich eingehen.

**95** Vgl. IG IX<sup>2</sup> 1.1 17/c.129f.; 30/a.6f. 11f.; 31/m.102f.; /n.109f.; /o.115ff.; /t.184ff.; 59B.9.

**96** Vgl. IG IX<sup>2</sup> 1.1 4/b.3f.; 10/c.25f.; 11/g.46f.; 25/a.6f.; /d.61ff.; 29/a.4f. und öfter.

**97** Vgl. u.a. Ad. Wilhelm, "Proxenie und Euergesie," in ders., *Akademische Schriften I* (Leipzig 1974) 641ff. (= *Attische Urkunden V*, 25ff.); F. Gschnitzer, "Proxenos (17)," *RE-Suppl.* 13 (1973) 705ff.; Chr. Marek, *Die Proxenie* (Frankfurt etc. 1984) 123ff., 142ff.

**98** H.H. Schmitt, *Die Staatsverträge des Altertums*, Bd.III (München 1969) Nr. 508 (II); (III); vgl. im übrigen zur überaus schwierigen Rekonstruktion der verschiedenen diplomatischen Schritte in den Beziehungen zwischen Keos, Naupaktos und dem Aitolischen Bund W. Ziegler, *Symbolai und Asylia* (Diss. Bonn 1975) 198ff. (= Nr.12 und 13).

**99** Schmitt (*supra* n. 98) Nr. 508 (III) (= IG XII 5 532), Zl.1-4: ἐπειδὴ ἀναγγέλλουσιν οἱ πρέσβεις οἱ ἀποσταλέντες εἰς Ναύπακτον καὶ πρὸς τοὺς συνέδρους τῶν Αἰτωλῶν πᾶσαν εὖνοιαν καὶ φιλοτιμίαν ἐνδεδειχθαι Ναυπακτίους καὶ τοὺς συνέδρους τοὺς Αἰτωλῶν πρὸς τὰς πόλεις τὰς Κείων.

**100** Vgl. Larsen (*supra* n. 19) 204; Gauthier (*supra* n. 94) 256.

**101** Es handelt sich um einen Beschluß des Demos von Andros zu Ehren eines Mitbürgers, der sich als Arzt offenbar große Verdienste erworben hatte. In der Antragsbegründung wird zum Erweis seiner außerordentlichen Fähigkeiten u.a. erwähnt, daß er sich mehrere Jahre im Ausland aufgehalten und dort ebenfalls in hohem Ansehen gestanden habe, und deshalb sogar "vom Koinon der Aitoler und der Stadt Stratos" geehrt und mit dem Bürgerrecht ausgezeichnet worden sei: ἐτ[ι]μῆθη ψηφίσμασιν τε καὶ πολιτεία ὑπὸ τοῦ κοινοῦ τοῦ Αἰτωλῶν καὶ ὑπὸ τῆς Στρατίων πόλεως, καθὼς αὐτῶι διὰ τῶν ψηφισμάτων ἐξεμαρτυρήθη (IG XII Suppl. 249.13ff.; vgl. auch W. Peek, "Griechische Inschriften," *AM* 59 (1934) 68 [Nr.23]).

**102** IG IX<sup>2</sup> 1.1 179.25.

**103** Vgl. S. 150 m. Anm. 20.

**104** Vgl. Nielsen (*supra* n. 6) der zumindest für die Frühphase des Arkadischen Bundes eine solche Differenzierung vornehmen kann.

**105** Vgl. die Ausführungen und Belege S. 154 m. Anm. 39.

**106** Es war im übrigen dieser neuartige Zuschnitt, der es den Aitolern seit dem 4.Jh. erheblich erleichterte, das Küstengebiet um Pleuron und Kalydon mit einer entwickelteren urbanen Struktur in den aitolischen Machtbereich zu reintegrieren und in der Folgezeit dann auch die benachbarten Regionen in den Bund aufzunehmen.

**107** Wenig zweckdienlich erscheint mir daher die von Ph. Gauthier, "Les cités helléni-

stiques," *CPCActs* 1 (1993) 211 vorgenommene Differenzierung zwischen "koina égalitaires" wie den Achaischen, Boiotischen, Phokischen oder Lokrischen Bund und den "koina, étolien ou épirote ... accordent aux cités une place moindre qu' aux ethnè". Was allen Bundesstaaten der klassischen und hellenistischen Zeit gemeinsam ist, das ist das sympolitische Bundesbürgerrecht, und was sie unterscheidet, das sind die oft ganz unterschiedlich ausgestalteten rechtlichen Binnenstrukturen zwischen den einzelnen Gliedstaaten und der Bundesgewalt; der Siedlungsstruktur kommt in diesem Zusammenhang allenfalls eine sekundäre Rolle zu.

**108** Thuc. 3.94.4.

**109** Vgl. S. 154 n. 37.

**110** W.M. Leake, *Travels in Northern Greece* (London 1835 [ND Amsterdam 1967]) Bd.I, 106-217; Bd.III, 488-578; Bd.IV, 1-43; H. Bazin, "Mémoires sur l'Étolie," in *Archives des missions scientifique et littéraires. Choix de rapports et instructions publiés sous les auspices du ministère de l' instruction publique*, Bd.I, 2.ser., Bücher 1-2, Paris 1864, 250-372; Woodhouse (*supra* n. 44); F. Noack's Forschungsberichte in: AA 1897, 80-83 und AA 1916, 215-239. – Einen guten Gesamtüberblick über die bisher bekannten – aber von wenigen Ausnahmen abgesehen eben noch nicht systematisch erforschten – archäologischen Fundplätze in Aitolien bieten S. Bommeljé & P.K. Doorn u.a., *Aetolia and the Aetolians. Towards the Interdisciplinary Study of a Greek Region* (Utrecht 1987) bes. 65ff.; vgl. auch S. Bommeljé & P.K. Doorn (Hrsg.), *Strouza Region Project: an historical-topographical fieldwork: Interim Report*, Bde. 1-3 (Utrecht 1981-84) (unpubliziert); S. Bommeljé & J. Vroom, "'Deserted and Untiled Lands': Aetolia in Roman Times," *Pharos* 3 (1995) 67-130.

**111** Vgl. hierzu u.a. R.L. Scranton, *Greek Walls* (Cambridge/Mass. 1941); F.E. Winter, *Greek Fortifications* (London 1971); W.M. Murray, *Coastal Sites of Western Akarnania: A Topographical-Historical Survey* (Diss. Pennsylvania 1982) bes. 444ff.; F.G. Maier, "In-schriften und Festungsbau," in P. Leriche & H. Tréziny (Hrsg.), *La fortification dans l' histoire du monde grec* (Paris 1986) bes. 302ff.

**112** Maßgeblich für diese bis heute in fast allen Untersuchungen zur Frühgeschichte des Aitolischen Bundes vertretene Auffassung sind die Arbeiten von E. Kirsten, der im Gegensatz etwa zu Noack (*supra* n. 110) immer wieder mit Entschiedenheit einen Spätansatz aller mit einem Steinwall umgebenen Stadtanlagen frühestens auf das Ende des 3. Jh.s verfochten und die Existenz städtischer Siedlungsagglomerationen in Aitolien vor dieser Zeit überhaupt in Zweifel gezogen hat; grundlegend für den Datierungsansatz der aitolischen Stadtanlagen durch E. Kirsten ist dessen Beitrag über Oiniadai (*RE* XVII 2 [1937], 2204ff.) sowie der Survey-Bericht in: AA 1941, 99ff.; vgl. aber auch dens. (s. Anm. 34), 607ff.; s. auch Sordi (*supra* n. 17) 368ff.; Bosworth (*supra* n. 42) 165.

**113** Thuc. 3.96.2; 3.97.2; vgl. auch S. 169.

**114** P. Funke, "Zur Datierung befestigter Stadtanlagen in Aitolien. Historisch-philologische Anmerkungen zu einem Wechselverhältnis zwischen Siedlungsstruktur und politischer Organisation," *Boreas* 10 (1987) 87-96.

**115** Diod. 18.24.1f.; die gleiche "Reduit-Taktik" verfolgten die Aitoler 10 Jahre später, als sie nach der Niederlage gegen Kassanders Bruder Philipp aus Furcht vor einem Angriff erneut die ἀνωχύρους πόλεις verließen und sich in die unzugänglichen Bergregionen zurückzogen (Diod. 19.74.6).

**116** Sordi (*supra* n. 17) 368; schon Swoboda (*supra* n. 33) 39 wollte in den *Poleis* allenfalls "einzelne befestigte Plätze als Fluchtburgen" sehen, während "die ganze Zeit des IV. Jahrhunderts ... die Siedlung der Aitoler in offenen Komen ... fort dauerte." Vgl. u.a. auch

Kirsten (*supra* n. 34) 608f.; G. Daverio-Rocchi, "Gli insediamenti in villaggi nella Grecia del V e del IV sec. a. C.," *MIL* 36 (1981) 335.

117 Diod. 19.67.4.

118 Vgl. auch den bei Diod. 18.25.1 im selben Zusammenhang synonym verwandten Ausdruck εὐχειρώτοι πόλεις.

119 Vgl. hierzu u.a. auch Dion. Hal. *Ant. Rom.* 4.54.2, der die Verstärkung eines Teils der römischen Stadtmauer durch Tarquinius kommentiert: κατὰ τοῦτο γὰρ ἔδοκει μάλιστα τὸ μέρος ἢ πόλις ἀνώχυρος εἶναι. – In einem Dekret des Demos von Halasarna auf Kos wird ein Mitbürger geehrt, weil dieser für den Ort, einen τόπος ἀνώχυρος, besondere Schutzmaßnahmen initiiert und u.a. das περιπόλιον, einen befestigten Demenvorort, wieder instand gesetzt hatte (Dittenberg, *Syll.*<sup>3</sup> 569; dazu den Kommentar von F.G. Maier, *Griechische Mauerbauinschriften*, Bd.I (Heidelberg 1959) Nr. 46.

120 Diod. 18.38.4; auch hier wird eine größere Anzahl befestigter Städte vorausgesetzt, bei denen es sich – wie die Stoßrichtung und der Verlauf des ganzen Unternehmens zeigen – sicher nicht oder jedenfalls nicht nur um die neu hinzugewonnenen aitolischen Küstentädte gehandelt haben kann.

121 Ps.-Skylax (*GGM* I) 35.

122 Vgl. bei Ps.-Skylax (*GGM* I) die Angaben κατὰ κόμας für Chaonen, Thesproter, Kassopier und Molosser (28; 30-33) mit den Verweisen auf πολεῖς etwa für Akarnanen, Aitoler, Lokrer etc. (34ff.). Der Ausdruck πόλεις bei Ps.-Skylax bezeichnet vornehmlich einen Siedlungstyp und nicht eine politische Einheit; vgl. auch P. Flensted-Jensen & M.H. Hansen, "Pseudo-Skylax' Use of the Term *Polis*," *CPCPapers* 3 (1996) 136-167.

123 Vgl. die Zusammenstellung bei Bommeljé & Doorn u.a. (*supra* n. 110 [1987]).

124 Vgl. vorerst P. Themelis, "Ausgrabungen in Kallipolis (Ost-Aitolien) 1977-1978," *AAA* 12 (1979) 245-279; dens., "Ἄελοι καὶ περιοχή τὸν 8° καὶ 7° π.χ. αἰώνα," *ASAtene* 61 (1983) 237-244; Ph. Zapheiroulou, "Τὸ Κάλλιο στὴν ὕστρη ἀρχαιότητα," *ArchEph* (1982) 1-13; S.C. Bakhuizen, "The Town Wall of Aitolian Kallipolis," in S. van de Maele & J.M. Fossey (Hrsg.), *Fortificationes Antiquae* (Amsterdam 1992) 171-183; im übrigen auch N.D. Papachatsis, Πανωσανίου Ἑλλάδος Περιήγησις, Bd.V (Athen 1981) 372ff.; Pantos (*supra* n. 86) 3-12.

125 Thuc. 3.96.3.

126 Diese Datierung wird auch durch den epigraphischen Befund gestützt: Schon in den frühesten Urkunden des Aitolischen Bundes aus dem ersten Drittel des 3. Jh.s ist neben dem Ethnikon Καλλιεύς auch das Ethnikon Καλλιπολίτας bezeugt; vgl. *JG IX*<sup>2</sup> 1.1 13.37, 42, 46 und die Statuenweihe für den König Pyrrhos durch die πόλις [Καλλιπολιτῶν (*JG IX*<sup>2</sup> 1.1 154).

127 Pantos (*supra* n. 86).

128 Themelis (*supra* n. 124 [1979]) 279.

129 Da dieser Urbanisierungsprozeß des 4. und frühen 3.Jh.s anscheinend nicht nur in den nordwestgriechischen und peloponnesischen Randzonen der klassischen *Polis*welt, sondern etwa auch in Teilen Kleinasiens zu beobachten ist, stellt eine vergleichende Analyse des Verstädterungsphänomens ein dringendes Desiderat dar. Bisher liegen nur regionalbezogene Untersuchungen und eine Fülle von Detailstudien vor, von denen hier nur einige Werke genannt seien, in denen sich auch weiterführende Literatur findet: P. Cabanes, *L'Épire de la mort de Pyrrhos à la conquête romaine* (Paris 1976); ders., "Les recherches archéologiques en Albanie durant les trente dernières années," *DHA* 4 (1978) 319-345; J.N. Corvisier, *Aux origines du miracle grec. Peuplement et population en Grèce du nord* (Paris 1991); Murray (*supra* n. 111); S. & H. Hodkinson, "Mantineia and the Man-

tinike: Settlement and Society in a Greek Polis," *BSA* 76 (1981) 239-296; G.A. Pikoulas, *Η νότια Μεγαλοπολιτική χώρα από 8° π.χ. ως τόν 4° μ.Χ. αιώνα* (Amsterdam 1988); vgl. darüber hinaus die einschlägigen Beiträge u.a. von N. Ceka, J.N. Corvisier, S.I. Dakaris und S. Islami in P. Cabanes (Hrsg.), *L'Illyrie méridionale et l'Épire dans l'antiquité*, Bde. 1-2 (Clermont-Ferrand 1987/1993), sowie die Vorberichte von H. Williams über Stymphalos und J. Roy & J.A. Lloyd & E.J. Owens über das Areal von Megalopolis in: *AR* 29, 1982/3 (1983), 22ff.; 28f.; 30, 1983/4 (1984), 20f.

130 Vgl. die Zusammenstellung bei Bommeljé & Doorn (*supra* n. 110 [1981-84]) 65ff.

131 *IG IX<sup>2</sup>* 1.2 583.40; vgl. dazu auch S. 000f. Ein Teil dieser Gliedstaaten könnte also auch als πόλεις κατὰ κόμας οἰκουμέναι bezeichnet werden; vgl. zum Begriff M.H. Hansen, "Kome. A Study in How the Greeks Designated and Classified Settlements which were not Poleis," *CPC Papers* 2 (1995) 45ff.; bes. 78.

132 Der bei Bommeljé & Doorn (*supra* n. 110 [1981-84]) 65ff. veröffentlichte "Provisional Gazetteer of Aetolian Sites" verzeichnet für Zentralaitolien mehr als 30 befestigte Siedlungen, bei denen im Rahmen eines Surveys Fundkeramik sowohl aus der klassischen wie der hellenistischen Zeit nachgewiesen werden konnte; von mehr als der Hälfte dieser Plätze ist bisher der antike Name unbekannt.

133 Nur ca. 20 % aller bekannten aitolischen Ethnika sind sicher zu lokalisieren und weitere ca. 20 % können nur vermutungsweise mit noch erhaltenen archäologischen Überresten in Verbindung gebracht oder doch zumindest annäherungsweise einer Region zugewiesen werden; für die übrigen ca. 60 % gibt es aber bisher keinerlei Anhaltspunkte für eine Lokalisierung.

134 See my investigation in *CPC Acts* 2 (1995) 39-45 and my summary of it in *CPC Acts* 3 (1996) 29.

135 Thuc. 4.54.1: ἡ ἐπὶ θαλάσσει πόλις as opposed to Kythera which at 4.54.2 is called: ἡ ἄνω πόλις. Cf. 54.4 where the reference is to: Σκάνδειαν τὸ ἐπὶ τῷ λυμένι πόλισμα. As far as we know the island Kythera had only one polis, viz. Kythera (cf. Skylax 46; Strabo 8.5.1; Paus. 3.23.1), and Skandeia is just the port of Kythera, not a political community in its own right. Cf. A.W. Gomme *A Historical Commentary on Thucydides* III (Oxford 1956) 509. See also Graham Shipley's analysis in this volume 189-281.

136 See Thomas Heine Nielsen's section on tribalism and polis-structure in Arkadia in *CPC Acts* 3 (1996) 132-41.